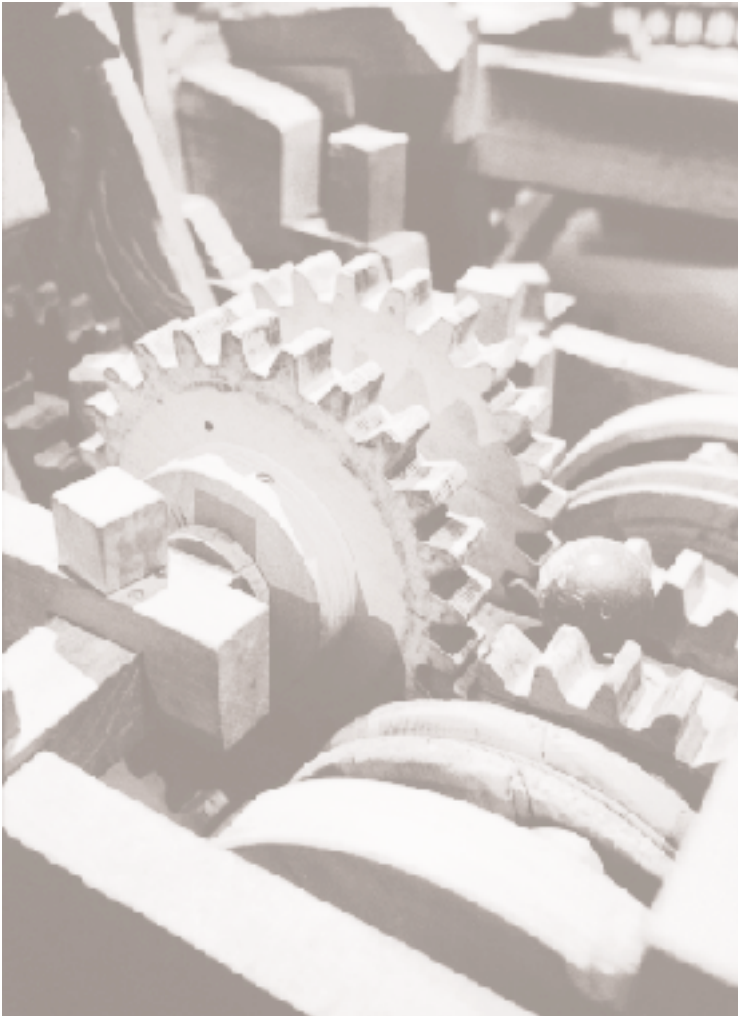




Aussenwirtschaft	SEITE 28
Konjunktur und Währung	SEITE 33
KMU-Fragen	SEITE 35
Regionalpolitik	SEITE 37
Agrarwirtschaft	SEITE 38
Informationsgesellschaft	SEITE 40
Finanzen und Steuern	SEITE 44
Infrastrukturfragen	SEITE 51
Energie und Umwelt	SEITE 52
Wettbewerbsfragen	SEITE 59
Rechtsfragen	SEITE 60
Staats- und Sicherheitsfragen	SEITE 66

Aussenwirtschaft

Für eine neue WTO-Runde

Die letzte multilaterale Handelsrunde – die Uruguay-Runde – wurde im April 1994 abgeschlossen. Die Umsetzung der in diesem Rahmen unterzeichneten Abkommen begann 1995. Unter anderem löste im selben Jahr die WTO das GATT ab. Seither ist ein erster Anlauf, eine neue multilaterale Verhandlungsrunde in Gang zu bringen, an der Ende 1999 in Seattle durchgeführten Ministerkonferenz nicht gelungen. Dies zeigt, dass die Liberalisierung des Handelsaustausches in Schritten erfolgt und Ausdauer bedingt.

Fünf Gründe für eine neue Runde

Es gibt zumindest fünf wesentliche Gründe, weshalb möglichst bald eine neue WTO-Runde eröffnet werden sollte:

- Trotz der bisher im Rahmen des GATT durchgeführten Verhandlungsrunden bleibt auf dem Weg zu einer breiten Marköffnung noch viel Arbeit zu leisten. Sowohl in den Entwicklungsländern wie auch in den industrialisierten Ländern wird der Handel nach wie vor durch tarifäre und nicht-tarifäre Hemmnisse erschwert.
- Das in den WTO-Abkommen verankerte Handelssystem hat in gewissen Bereichen mit der Entwicklung der Weltwirtschaft nicht Schritt gehalten.
- Aufgrund von Strukturproblemen und Finanzkrisen der letzten Jahre sind protektionistische Strömungen keineswegs gebannt. Die Geschichte lehrt uns, dass die wirksamste Methode, um die Gefahr eines Wiederaufflammens des Protektionismus einzudämmen, darin besteht, neue Fortschritte auf dem Weg zur Liberalisierung zu erzielen. Zudem kann schon die Eröffnung einer neuen Verhandlungsrunde positive Signale an die Wirtschaftsakteure aussenden und zu einer allgemeinen weltwirtschaftlichen Erholung beitragen.
- Die Anzahl und die Bedeutung der regionalen Gruppierungen (EU, NAFTA, Mercosur, Asean usw.) haben zugenommen, und diese Gruppierungen beginnen, eigene Wirtschaftsräume zu bilden. Regionale Wirtschaftsräume beinhalten aber das Risiko einer wirtschaftlichen Abkapselung. Das multilaterale System muss daher ein Gegengewicht zu dieser Entwicklung aufbauen.
- Die WTO-Mitglieder haben im Jahre 2000 neue Verhandlungen über Landwirtschaft und Dienstleistungen aufgenommen, deren Fortführung schwierig sein dürfte, solange nicht umfassende Interessenausgleiche möglich sind.

Die Liberalisierung ist
ein wirksames Instrument
zur Verbesserung
des Wohlstandes und
zur Schaffung von
Arbeitsplätzen
in allen Teilen der Welt.

Substanzielle Ziele

Aus dem Gesagten geht hervor, dass sich die nächste WTO-Verhandlungsrunde substanzielle Ziele setzen muss. Sie sollte vor allem die folgenden Punkte anstreben:

- Die Liberalisierung des Handels mit Gütern und Dienstleistungen ist fortzusetzen.
- Das multilaterale Handelssystem ist zu stärken und an die globale Wirtschaftsentwicklung anzupassen.
- Die Integration der Entwicklungs- und Transformationsländer in dieses System ist zu verbessern.

Für umfassende Verhandlungen

Einzig ein umfassendes Verhandlungsprogramm kann diesen Zielen gerecht werden. economiesuisse unterstützt deshalb das Konzept umfassender Verhandlungen. Ein weit gefasstes Programm bietet die besten Chancen, dass es zum gegebenen Zeitpunkt zu ausgeglichenen Verhandlungsergebnissen kommt, die den Interessen aller Beteiligten entsprechen.

Gewichtige Gründe sprechen für die Lancierung einer neuen Verhandlungsrunde. Gewisse Entwicklungsländer sind diesbezüglich noch skeptisch, da sie befürchten, die Industrieländer würden die Agenda mit ihren Anliegen dominieren. In der Schweiz und anderswo stellen sich gewisse Kreise – unter anderem Hilfswerke und Umweltschutzorganisationen – gegen neue Verhandlungen, da ihres Erachtens eine Liberalisierungsrunde für die Wirtschaft der benachteiligten Länder des Südens nachteilige Folgen hätte. Dem sind zwei Überlegungen entgegenzuhalten:

runde für die Wirtschaft der benachteiligten Länder des Südens nachteilige Folgen hätte. Dem sind zwei Überlegungen entgegenzuhalten:

- Zum einen zeigen zahlreiche Studien, dass die Liberalisierung von Handel und Investitionen die Entwicklung fördert, wenn sie von einer geeigneten Wirtschaftspolitik begleitet wird. Sie weisen ausserdem nach, dass offene Volkswirtschaften ein schnelleres Wachstum verzeichnen als geschlossene Volkswirtschaften und dass das Wachstum zu einem Abbau der Armut beiträgt. Kurz: Die Liberalisierung ist ein Mittel zum Zweck und nicht ein Ziel an sich. Sie ist ein wirksames Instrument zur Verbesserung des Wohlstandes und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in allen Teilen der Welt.
- Zum andern kann die Eröffnung einer neuen Runde das Wiederaufkommen protektionistischer Strömungen zurückbinden. Bei offenen Märkten können sich die in Schwierigkeiten befindenden Volkswirtschaften besser erholen als bei einer Abschottung der Märkte.

Die Interessen der Schweizer Wirtschaft

Der Erfolg der schweizerischen Unternehmen auf ausländischen Märkten hängt in erster Linie von eigenen Anstrengungen ab. Er setzt aber zweitens voraus, dass die Firmen hierzulande über Rahmenbedingungen verfügen, die ihnen die nötige Bewegungsfreiheit und Wettbewerbsfähigkeit verleihen. Und drittens hängt ihr Erfolg auch vom möglichst freien Zugang zu den Märkten unserer Partner ab. Die mit der europäischen und globalen Wirtschaft verknüpfte Schweiz hat ein Interesse daran, dass sich der Handel in einem liberalen und stabilen Rahmen vollziehen kann. Auf europäischer Ebene harren die bilateralen Verträge mit der EU derzeit noch der Ratifizierung und Umsetzung. Auf globaler Ebene wird ein weiterer tarifärer und nicht-tarifärer Liberalisierungseffort unserer Wirtschaft zusätzliche Impulse geben. Denn trotz der verschiedenen, seit 1947 abgehaltenen GATT-Verhandlungsrunden bestehen für den Handel mit Gütern und Dienstleistungen nach wie vor zahlreiche Hemmnisse.



Die WTO-Regeln als Schutz und Sicherheitsnetz

Das Interesse der Schweiz liegt aber nicht nur in einer schrittweisen Fortsetzung der Liberalisierung. Die WTO ist die Hüterin der im Welthandel zur Anwendung kommenden Regeln. Diese multilateralen Regeln bieten einer mittleren Handelsnation wie der Schweiz Schutz und stellen zugleich ein Sicherheitsnetz für ein Land dar, das keinem Wirtschaftsblock angehört. Seit einiger Zeit gefährden die Auseinandersetzungen zwischen grossen Handelspartnern – vor allem zwischen den USA und der EU – das WTO-Handelsystem. Die grossen Partner prägen heute die internationalen Handelsbeziehungen. Eine neue Runde bietet die Gelegenheit, gegen solche Tendenzen anzukämpfen. In einer neuen Runde können zudem die bestehenden WTO-Regeln überprüft werden. Gewisse Regeln (z.B. Streitschlichtung und Antidumping) können und sollten verbessert werden. Die Schweizer Wirtschaft erwartet ausserdem, dass in einer solchen Runde die Anwendung der WTO-Grundprinzipien auf die internationalen Investitionen ausgedehnt wird.

Positionen

- economiesuisse unterstützt das Konzept umfassender Verhandlungen.
- Ein weiterer tarifärer und nicht-tarifärer Liberalisierungseffort wird unserer Wirtschaft zusätzliche Impulse geben.
- Die Schweizer Wirtschaft erwartet ausserdem, dass in einer neuen Runde die Anwendung der WTO-Grundprinzipien auf die internationalen Investitionen ausgedehnt wird.

Europäische Integration: Optionen offen halten

Die Schweizer Wirtschaft zeichnet sich durch einen hohen Verflechtungsgrad aus. Sie ist nicht nur in Europa, sondern weltweit auf den Märkten präsent. Wichtigster Markt bleibt Europa. 2000 gingen 58,8 Prozent unserer Exporte in die EU.

Quantensprung in den Beziehungen mit der EU

Mit der Annahme der bilateralen Verträge am 21. Mai 2000 hat das Schweizervolk ein deutliches Bekenntnis zu einer engeren wirtschaftlichen Bindung mit der EU abgelegt. Mit diesem Vertragswerk bestehend aus sieben Abkommen (Forschung, Öffentliches Beschaffungswesen, Technische Handelshemmnisse, Landwirtschaft, Luftverkehr, Landverkehr und Personenverkehr) ist es gelungen, einen

Quantensprung in den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Schweiz und der EU zu erzielen. Das langjährige Engagement der Wirtschaft für diese Verträge hat sich gelohnt.

Nach der Ratifikation der Abkommen durch die EU wird es in den kommenden Jahren darum gehen, die bilateralen Abkommen und die damit verbundenen neuen Chancen optimal zu nutzen. Der bilaterale Weg ist noch nicht erschöpft. Die EU möchte mit uns über die Themen Betrugsbekämpfung und Zinsertragsbesteuerung verhandeln. Dazu kommen die so genannten Überbleibsel aus den sieben bilateralen Abkommen, für die es gegenseitige Absichtserklärungen gibt. Es ist aber denkbar, dass der bilaterale Weg eines Tages an Grenzen stossen wird. Was geschieht dann? Aus Sicht von economiesuisse sollen alle integrationspolitischen Optionen offen gehalten werden. Dazu gehören weitere bilaterale Abkommen, EWR- und EU-Beitritt. Das Kriterium, woran diese Integrationsszenarien zu messen sind, muss aus wirtschaftlicher Sicht der Beitrag sein, den sie zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schweiz leisten können.

economiesuisse prüft die Integrationsoptionen

- economiesuisse hat im November des vergangenen Jahres einen Bericht¹ veröffentlicht, der die verschiedenen Integrationsmöglichkeiten unter den Gesichtspunkten Staatspolitik, Finanz- und Steuerpolitik, Aussenwirtschaftspolitik und Sozialpolitik genauer prüft. Die Wirtschaft setzt wesentliche Erwartungen in das Siebnerpaket. Beim EWR stellt sich die Frage, ob der damit verbundene Aufwand den zusätzlichen Nutzen rechtfertigen würde.
- Die Beitrittsfrage ist ein eher politisches als ein wirtschaftliches Anliegen. Hier muss geklärt werden, welche Refor-

1 «Europa – Optionen und Hausaufgaben», November 2000

men in der Schweiz vorerst eingeleitet werden müssten und welchen wirtschaftspolitischen Preis man für einen Beitritt zu bezahlen bereit wäre. Aus Sicht der Wirtschaft kann ein Beitritt der Schweiz zur EU nur dann zur Diskussion stehen, wenn die Politik bereit ist, ein eigentliches Reformpaket in Angriff zu nehmen und umzusetzen. Es sollte insbesondere die Staatsleitung und den Finanz- und Fiskalbereich umfassen. In diesem Zusammenhang ist die in der Abstimmung vom 4. März 2001 mit einem Nein-Stimmen-Anteil von 76,7 Prozent überaus deutlich abgelehnte Volksinitiative «Ja zu Europa» zu erwähnen, die verlangte, dass der Bundesrat unverzüglich Beitrittsverhandlungen mit der EU aufnehme.

Positionen

- Mit den sieben sektoriellen Abkommen ist der diskriminierungsfreie Zugang zum europäischen Binnenmarkt zu weiten Teilen möglich. Noch nicht erfüllt ist die Öffnung der Märkte für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte. Entsprechende Verhandlungen sind jedoch in Aussicht gestellt. Geld- und währungspolitisch besteht zurzeit kein Druck in Richtung Teilnahme an der Europäischen Währungsunion. Es darf angenommen werden, dass die schweizerische Wirtschaft die Herausforderungen der neu entstehenden Euro-Zone meistern wird.
- Finanz- und fiskalpolitisch bereitet die zunehmende Tendenz der EU zur Harmonisierung statt zum Wettbewerb Sorgen. Während die EU bei der Unternehmensbesteuerung zwar auch Positives vorzuweisen hat, ist die geplante Richtlinie für eine grenzüberschreitende Zinsbesteuerung, verbunden mit einer Meldepflicht ab 2010, höchst problematisch. Der Druck auf die Schweiz wird in dieser Frage zunehmen. Das schweizerische Bankkundengeheimnis ist aber nicht verhandelbar.
- Der Sozialbereich der EU ist aus der Sicht der Wirtschaft wenig attraktiv. Von einem EU-weiten Arbeitsmarkt kann derzeit noch nicht gesprochen werden. Das immer wieder propagierte europäische Sozialmodell ist durch eine hohe Regulierungsdichte und schwerfällige Strukturen charakterisiert. Die schweizerische Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik verfügt im Vergleich zur EU immer noch über namhafte Vorteile, die sich für die Sozialpartner und für die gesamte Volkswirtschaft positiv auswirken.
- Es stellt sich die Frage, inwieweit die Schweiz als «Drittstaat» in einem integrierten Europa ihre Unabhängigkeit wahren kann. Riskiert unser Land nicht, unter den Druck der EU zu geraten und damit zum Spielball der EU-Interessen zu werden? Diese Frage ist nicht einfach zu beantworten und hängt massgeblich auch von der künftigen Gestaltung der internationalen Handelsordnung ab. Unser Land muss sich für eine Stärkung der für die Aussenwirtschaftsbeziehungen geltenden Regeln auf der europäischen wie auch auf der weltweiten Ebene (WTO) einsetzen.

Dienstleistungshandel liberalisieren

Der weltweite Dienstleistungshandel ist immer noch weit weniger liberalisiert als der internationale Güterhandel. Häufige Hindernisse sind etwa Einschränkungen für Investitionen, Benachteiligungen bei öffentlichen Aufträgen, Hindernisse für zeitweilige Entsendung von Mitarbeitern, Monopolstellungen heimischer Unternehmen, Einschränkungen im Devisentransfer, intransparente staatliche Regulierungen und andere mehr. International und auf bilateraler Ebene laufen Bestrebungen, diese Hindernisse abzubauen.

Im Rahmen der WTO brachte das GATS-Abkommen (Abkommen über den internationalen Handel von Dienstleistungen) eine erste Liberalisierung, allerdings trotz Ergänzungen durch sektorielle Abkommen immer noch sehr eingeschränkt. Trotz des Scheiterns der Seattle-Konferenz werden aufgrund bestehender Mandate Verhandlungen auf technischer Ebene weitergeführt. Wie weit die für 2001 vorgesehene Intensivierung der Verhandlungen zu weitergehenden Zugeständnissen für den Marktzugang führt, hängt wesentlich davon ab, ob es gelingt, eine umfassendere WTO-Verhandlungsrunde zu starten.

Die Schweiz bemüht sich, auch auf bilateraler Ebene die Hindernisse abzubauen. So soll bei neuen Freihandelsabkommen, wie bereits im Falle von Mexiko geschehen, auch der Dienstleistungsverkehr eingeschlossen werden. Auch im Verhältnis zur EU soll in den Anschlussverhandlungen zu den bilateralen Abkommen eine Erweiterung der Dienstleistung liberalisierung über den im Abkommen über den freien Personenverkehr enthaltenen Rahmen hinaus erreicht werden. Die EU-Kommission will ihrerseits mit einer zweistufigen Strategie die immer noch zahlreichen und hohen Hindernisse für den freien Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt beseitigen. Wegleitendes Prinzip soll die gegenseitige Anerkennung, nicht die vollständige Harmonisierung aller Vorschriften sein.

economiesuisse hat als Informations- und Kontaktforum eine Expertengruppe «Dienstleistungshandel» gebildet, die rasche Information und Kontaktaufnahme mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (seco), der UNICE (Union of Industrial and Employers Confederations of Europe) und dem «European Services Forum» (ESF) sicherstellt.

Positionen

- economiesuisse setzt sich für eine konsequente und umfassende Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs ein. Dabei kommt dem Grundprinzip der Inländerbehandlung eine noch grössere Bedeutung zu als im Warenhandel, da Dienstleistungen in vielen Fällen vor Ort erbracht werden.
- Zentral ist die Reduktion von Marktzutrittsbarrieren (inkl. Verpflichtung, während Verhandlungen keine neuen Hindernisse einzuführen; so genannte «stand-still»-Klausel), enge Begrenzung von Schutzbestimmungen (nur soweit zur Gewährleistung der Qualität notwendig und bei gesicherter Transparenz), zeitliche Begrenzung allfälliger nationaler Ausnahmen und die Öffnung des öffentlichen Beschaffungsmarktes.

Exportrisikogarantie

Die Exportrisikogarantie (ERG) ist das wichtigste Instrument des Bundes für die Förderung von Exporten. Sie leistet einen Beitrag zur Öffnung von Märkten, zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen, zur Erhaltung der bestehenden Arbeitsplätze, zur Förderung der Vielfalt unserer Absatzmärkte sowie zum Ausbau unserer wirtschaftlichen Beziehungen.

Im Bundesgesetz über die Exportrisikogarantie ist festgelegt, dass der Bund die Übernahme von Exportaufträgen, bei denen der Zahlungseingang mit besonderen Risiken verbunden ist, durch Gewährung einer Garantie erleichtern kann. Als besondere Risiken gelten jene, die sich aus längeren Fabrikations-, Zahlungs- oder Transferfristen in Verbindung mit politisch und wirtschaftlich unsicheren Verhältnissen ergeben. Generell können jene Risiken abgedeckt werden, auf die weder das Exportunternehmen noch sein ausländischer Kunde Einfluss nehmen können und die im Markt nicht richtig oder nicht zu tragbaren Bedingungen versichert werden können. Die ERG wird somit nur subsidiär eingesetzt.



Der Bund verfügt über einen finanziell unabhängigen ERG-Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Er verwaltet diesen Fonds und richtet einen Zins auf jenem Teil des Vermögens aus, der nicht für die Deckung der laufenden Bedürfnisse benötigt wird. Andererseits kann der Bund dem Fonds die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen, die verzinst und zurückbezahlt werden. Der Garantiennehmer hat eine Gebühr zu entrichten. Diese bemisst sich nach den jeweiligen Risiken sowie nach der Höhe und der Dauer der Garantie. Langfristig müssen diese Gebühren die finanzielle Unabhängigkeit des Fonds ermöglichen.

Ausbau der Leistungen der ERG

Aufgrund der zunehmenden Globalisierung und des immer härter werdenden internationalen Wettbewerbs spielt die ERG im Bereich der komparativen Vorteile eine immer bedeutendere Rolle. Nach Auffassung der wichtigsten potenziellen Garantiennehmer lassen gewisse Bestimmungen der schweizerischen Regelung heutzutage zu wenig Spielraum, da sie unserer Exportwirtschaft nicht die Möglichkeit geben, mit gleich langen Spiessen gegen die internationale Konkurrenz anzutreten. Verschiedene Absicherungsbedingungen sind restriktiver und kostspieliger als die vergleichbaren Konditionen in anderen Ländern. Dadurch wird die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Exportunternehmen beeinträchtigt.

Im Gegensatz zu den entsprechenden Einrichtungen in anderen Industriestaaten ist im Rahmen der ERG die Zahlungsunfähigkeit und die Zahlungsverweigerung privater Besteller nicht abgedeckt. Dieses Risiko kann nur abgesichert werden, wenn der private Besteller eine Garantie des Staates oder einer ermächtigten Bank in Anspruch nehmen kann. Seit der letzten Gesetzesänderung, die auf das Jahr 1995 zurückgeht, besteht die Möglichkeit, auch Garantien und unwiderruf-

liche Akkreditive von privaten Banken anzuerkennen, die zuvor in den Importländern für diesen Zweck ausgewählt wurden. Ausserdem kann das Risiko der Zahlungsunfähigkeit dieser Banken abgesichert werden. Infolge der raschen Änderungen, die auf internationaler Ebene eintreten, müssen die Leistungen der ERG von nun an regelmässig überprüft werden.

Der Ausschluss des Delkredererisikos im Zusammenhang mit privaten Bestellern hatte bislang keine wesentlichen Auswirkungen, da sich der Handel mit osteuropäischen Staaten und Entwicklungsländern auf den öffentlichen Bereich beschränkte oder über Staatsbanken abgewickelt wurde. Mit dem Übergang zur Marktwirtschaft in diesen Ländern wird

indessen jenes Segment der Exporte abnehmen, bei denen das Delkredererisiko im Rahmen der ERG abgesichert werden kann. Dies ist eine Auswirkung der Privatisierung von öffentlichen Unternehmen und Banken, die im Rahmen der ERG bislang als Garanten akzeptiert werden konnten.

Um diese offensichtliche Lücke zu beseitigen, wurde im Oktober 2000 im Parlament eine Motion eingereicht, die einen Ausbau der Leistungen der ERG verlangt. Als

Antwort auf diesen parlamentarischen Vorstoss soll im zweiten Quartal 2001 im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens ein Entwurf für die Revision der Gesetzgebung vorgelegt werden.

Positionen

- Damit die Schweizer Wirtschaft in den ausländischen Märkten mit gleich langen Spiessen gegen ihre Hauptkonkurrenten antreten kann, muss die ERG Absicherungsbedingungen bieten, die mit jenen der Garantiezentralen anderer Industrieländer vergleichbar sind.
- Die Möglichkeit zur Abdeckung des Delkredererisikos im Zusammenhang mit privaten Bestellern kann gerechtfertigt sein, wenn gewährleistet wird, dass sie nicht zu einer versteckten Subventionierung der Unternehmen führt, die diese Möglichkeit nutzen.
- Durch einen Ausbau der Leistungen darf die langfristige finanzielle Unabhängigkeit der ERG – die ihre eigenen Kosten selbst tragen muss – nicht gefährdet werden. Es darf auch keine Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil von Banken und Versicherungen erfolgen.

Die Entwicklungsländer besser integrieren

Das Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe vom 19. März 1976 hält in Art. 2 als Grundsatz fest, dass diese auf der gegenseitigen Achtung der Rechte und Interessen der Partner beruhen. Im Weiteren haben die Massnahmen nach diesem Gesetz die Verhältnisse der Partnerländer zu berücksichtigen. Die betreffende bundesrätliche Botschaft vom 19. März 1973 präzisiert dies dahingehend, dass die von der Schweiz getroffenen Massnahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit sich in den Gesamtrahmen der schweizerischen Interessen einzufügen haben. Und an anderer Stelle wird ausgeführt, dass die Entwicklungszusammenarbeit auch uns selbst jeweils in ihrer Art zum Vorteil reichen darf, wenn sie etwa den internationalen wirtschaftlichen Austausch belebt und eine sinnvolle internationale weltweite Arbeitsteilung fördert. Es gehört heute in gewissen Kreisen von Nichtregierungsorganisationen (NGOs), einzelnen Parteien, aber auch in kirchlichen Gruppierungen praktisch zur «political correctness», diese Grundsätze geflissentlich zu übersehen und die Anliegen der Entwicklungsländer schlechthin zur Richtschnur schweizerischer Ausen- und Aussenwirtschaftspolitik emporzuzustilisieren.

Grundsätze

- Die schweizerische Wirtschaft hat ein grundsätzliches Interesse daran, dass die Entwicklungsländer sich in das arbeitsteilige System der Weltwirtschaft integrieren und als gleichberechtigte weltwirtschaftliche Partnerländer heranwachsen. Zu diesem Zweck ist es wichtig, dass den Entwicklungsländern faire, offene Marktzugangsmöglichkeiten geboten werden, insbesondere bei Produkten, bei denen sie einen komparativen Vorteil aufweisen. Aus dieser übergeordneten Sicht steht *economiesuisse* positiv zur schweizerischen Entwicklungshilfe mit ihrem vielseitigen Instrumentarium.
- Ob und wie die Entwicklungsländer von der weltwirtschaftlichen Option Gebrauch machen, obliegt letztlich den einzelnen Ländern selbst. Es handelt sich dabei gleichsam um eine Grundentscheidung mit den entsprechenden Konsequenzen, die jedes Land selbst fällen muss bzw. zu tragen hat. Keine internationalen Vorkehrungen, d.h. weder Entwicklungshilfe, technische Zusammenarbeit noch handelspolitische Massnahmen usw., vermögen die Entwicklungsländer von ihrer eigenen Verantwortung für die gedeihliche Entwicklung ihrer Länder zu befreien (Prinzip des Good Governance). Auch hindert das System der internationalen Arbeitsteilung die Entwicklungsländer grundsätzlich nicht daran, eine eigene nationale Entwicklungsstrategie zu bestimmen, die auf die Befriedigung der Bedürfnisse und Erwartungen der eigenen Bevölkerung abzielt.

Ob und wie die
Entwicklungsländer von der
weltwirtschaftlichen Option
Gebrauch machen, obliegt
den einzelnen Ländern selbst.

- Wenn auch den Entwicklungsländern selbst die Hauptverantwortung für wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Fortschritt zukommt, so ist und bleibt – neben der humanitären Hilfe in Not- und Katastrophenlagen – die öffentliche Entwicklungshilfe im Sinne der Subsidiarität unentbehrlich. Sie soll auf internationaler Ebene die Freiheit des Welthandels und die Globalisierung der Wirtschaft mit der Hilfe und der Unterstützung der weniger Wohlhabenden verbinden. Dabei kann es jedoch nicht einfach darum gehen, blind einem quantitativen Entwicklungshilfeziel nachzueifern, sondern konkrete, wirksame und damit auch wohlfördernde Hilfe zu leisten. In diesem Zusammenhang darf sich die schweizerische Entwicklungshilfe durchaus sehen lassen. In einer immer mehr zusammenwachsenden Welt ist Solidarität aus ökonomischer Sicht letztlich Teil des Eigeninteresses auf lange Sicht in einer unsicheren Zeit.

Positionen

- Im Hinblick auf die Erneuerung der einzelnen Rahmenkredite für die internationale Entwicklungszusammenarbeit gilt es, die verschiedenen neuen Instrumente, die in den letzten Jahren eingeführt worden sind, zu überprüfen. In diesem Zusammenhang ist es erfreulich, dass im 5. Rahmenkredit für wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit vor allem der Investitionsförderung und der besseren Mobilisierung des privaten Sektors, insbesondere der KMU, vorrangige Bedeutung zuerkannt worden ist. Gleichwohl sind einzelne Instrumente wohl noch zu wenig auf die Bedürfnisse der privaten Unternehmen zugeschnitten, was deren geringe Beanspruchung zu erklären vermag. Auch wird die Risikotragfähigkeit der KMU in der Entwicklungszusammenarbeit wahrscheinlich überschätzt.
- Grundsätzlich ist bei der Evaluation des entwicklungspolitischen Instrumentariums von der Erfahrung auszugehen, dass die Entwicklungshilfe im Schnitt wirkungslos ist, wenn sie ländermässig undifferenziert und über zu viele Kanäle erfolgt. Ebenso sind politische Kriterien bei der Verteilung der Entwicklungshilfe in aller Regel wenig erfolgversprechend. Dies gilt vor allem für alle bilaterale Hilfe. Der Vorteil der multilateralen Hilfe besteht deshalb gerade darin, dass sich auf dieser Ebene die Individualinteressen der Geberländer ausgleichen.
- Die Entwicklungshilfe ist letztlich nur in reformwilligen Ländern mit guten institutionellen und makroökonomischen Bedingungen erfolgreich. Dabei ist die Differenzierung zwischen Entwicklungs- und Transitionsländern zweckmässig, bilden diese Länder doch schon lange keine homogene Gruppe mehr. Auf den Stärken der schweizerischen Entwicklungshilfe – einerseits auf ausgewählte Länder konzentriert und andererseits wenig politisch motiviert – gilt es bei der Erneuerung der verschiedenen Rahmenkredite aufzubauen; Schwachstellen sind zu beseitigen.

Konjunktur und Währung

Konjunkturverlauf legt Reformbedarf offen

Wachstumsabschwächung als Zeichen der Normalisierung

Nachdem die Weltkonjunktur bereits im letzten Sommer ihren Höhepunkt überschritten hat, ist für das laufende Jahr mit einem verlangsamten Expansionstempo zu rechnen. Besonders die teilweise überbordende Konjunktdynamik der US-Wirtschaft wird auf einen Pfad der mehr oder weniger sanften Abkühlung einschwenken. Dämpfend wirkt neben einer gestrafften Geldpolitik vor allem der beträchtliche Anstieg der Erdölpreise. Allerdings erscheint Pessimismus nicht angebracht. Die dämpfenden Effekte der teureren Erdöleinfuhren auf das Wirtschaftswachstum der Industrieländer sind wegen der geringeren Abhängigkeit vom Öl bescheidener, und auch das politische Umfeld ist stabiler als Mitte der 70er- und Anfang der 80er-Jahre. In Anlehnung an das Institut für Weltwirtschaft in Kiel erwartet economiesuisse für die Weltwirtschaft, gemessen an der Entwicklung des realen Bruttoinlandprodukts (BIP), einen Zuwachs von rund 4,0 Prozent, was immer noch über dem mittelfristigen Trend liegen würde. Schliesslich darf auch in diesem Jahr mit einem recht schwungvollen Welthandel gerechnet werden (2000: +12 Prozent; 2001: +9 Prozent).

Vor diesem Hintergrund werden die schweizerischen Exporte 2001 von der Weltkonjunktur dank attraktivem Exportsortiment und bei preislicher Wettbewerbsfähigkeit weiterhin positive, wenn auch etwas weniger kräftige Impulse als im letzten Jahr erhalten – vorausgesetzt an der Währungsfront kommt es zu keinen Erschütterungen, die zu einer übermässigen Aufwertung des Frankens führen. Eine Schwachstelle im Weltwirtschaftsgefüge bleibt hier die andauernde Ausweitung des amerikanischen Leistungsbilanzdefizits. Denn der Dollar wird dadurch für einen Meinungswandel bei den internationalen Investoren und damit für eine Umkehr der Kapitalströme anfälliger.

Der private Konsum bleibt dank zunehmender Beschäftigung und höheren verfügbaren realen Einkommen und bei guter Konsumentenstimmung aufwärts gerichtet. Die Ausrüstungsinvestitionen werden auf Wachstumskurs bleiben, weil technische Neuerungen zunehmend zu einer wichtigen «autonomen» Komponente der Investitionstätigkeit werden. Obwohl nächstes Jahr die höheren Hypothekarzinsen auf den privaten Wohnungsbau leicht dämpfend wirken, kann insgesamt mit einer gut gehaltenen Baukonjunktur ge-

rechnet werden. Alles in allem dürfte die Konjunktur in der Schweiz im laufenden Jahr in der Grundtendenz zwar leicht an Fahrt verlieren. Dabei handelt es sich vielmehr um eine Normalisierung als um einen konjunkturellen Abschwung. economiesuisse erwartet für 2001 ein reales Wachstum zwischen 2,0 und 2,5 Prozent, bei einer Arbeitslosenquote von 1,9 Prozent und einer durchschnittlichen Teuerung von 1,8 Prozent.

Die Schweizer Wirtschaft wird auch im laufenden Jahr von der Weltwirtschaft mitgezogen. Auf einen stabilen und dauerhaft höheren Wachstumspfad kommt sie aber nur mit einer insgesamt guten und überzeugenden Wirtschaftspolitik. Obwohl in den letzten Jahren wirtschaftspolitisch einiges auf den Weg gebracht worden ist, dürfen die Reform- und Konsolidierungsbemühungen nicht auf halbem Weg stehen bleiben.

Positionen

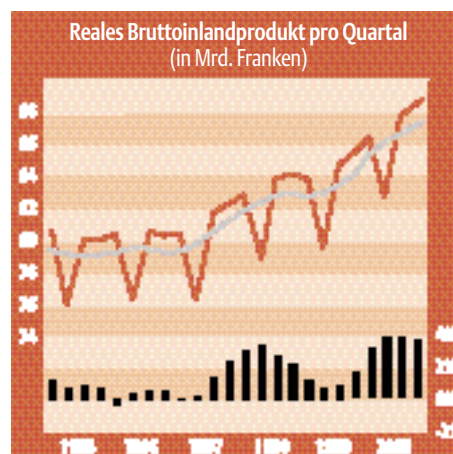
- Die Doppelstrategie in der Finanzpolitik – strikte Ausgabendisziplin auf der einen, Steuersenkung auf der anderen Seite – muss konsequent weitergeführt werden, um die Staatsausgabenquote zu reduzieren. Eine dauerhafte Konsolidierung setzt voraus, dass die Staatsausgaben über

längere Zeit weniger stark steigen als das BIP. Diese Politik muss flankiert werden durch eine Schuldenbremse als flexibles Instrument zur Schuldenbegrenzung anstelle des Haushaltziels 2001.

- Den Bestrebungen zur Neuregelung des Finanzausgleichs muss dringend neuer Elan verliehen werden. Im Interesse eines kompetitiven Föderalismus braucht es eine klarere Zuweisung von Aufgaben an Bund und Kantone und auch eine deutlichere Zuordnung von Finanzquellen.

- Vor dem Hintergrund der demographischen Veränderungen ist bei den sozialen Sicherungssystemen die finanzielle Stabilität zu gewährleisten und die Abgabenbelastung zu begrenzen.

- Die Tatsache, dass die Schweiz mehr qualifizierte Arbeitsplätze hat, als es qualifizierte Arbeitskräfte gibt, weist auf Defekte im Ausbildungssystem hin. Diese gilt es dringend durch die rasche Umsetzung des neuen Berufsbildungsgesetzes zu schliessen. Generell muss das schweizerische Schul- und Hochschulsystem die Ausbildungsinhalte schneller den Anforderungen der heutigen Arbeitswelt anpassen. In diesem Zusammenhang muss die Wirtschaft auch intensiv darüber nachdenken, wie das Humankapital der älteren Arbeitnehmer im Rahmen flexibler Arrangements besser genutzt werden kann.



■ Saisonbereinigt. Veränderung in Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal.

Quelle: SNB, STATISTISCHE MONATSHEFTE

Stabilitätsorientierte Geldpolitik notwendig

Vor dem Hintergrund des überaus starken Wirtschaftsaufschwungs in der Schweiz, der selbst die optimistischen Prognosen übertraf, begann die Schweizerische Nationalbank (SNB) bereits im Frühjahr 2000 ihren geldpolitischen Kurs sukzessive anzuziehen. Sie wollte damit den möglichen Aufwärtsrisiken bei der Preisentwicklung, insbesondere den schädlichen Zweitrundeneffekten im Sog der höheren Ölpreisnotierungen, und dem Aufkeimen von Inflationserwartungen frühzeitig begegnen. Von daher hatte die SNB Ende Dezember 2000 keinen Anlass mehr, von der praktizierten Geldpolitik abzuweichen. Dies umso mehr, als die monetären Rahmenbedingungen in Verbindung mit der im Herbst einsetzenden Aufwertung des Frankens zum Euro nicht mehr so günstig waren wie zu Jahresbeginn. Die SNB behielt deshalb das Zielband für den Dreimonatslibor, das seit dem 15. Juni 2000 drei bis vier Prozent beträgt, unverändert. Am 22. März 2001 senkte die SNB das Zielband um 0,25 Prozent auf 2,75 bis 3,75 Prozent. Mit dieser leichten Lockerung ihres geldpolitischen Kurses will das Noteninstitut den erhöhten konjunkturellen Unsicherheiten und den geringeren Risiken für die Preisstabilität Rechnung tragen.

Positionen

- Die Geldpolitik muss ihren pragmatischen, aber klar auf die Sicherstellung der Geldwertstabilität ausgerichteten Kurs weiterführen. Nur bei Preisniveaustabilität können die Preise die Knappheitsverhältnisse richtig anzeigen. Darin liegt der zentrale Beitrag der Geldpolitik zu weiteren Produktivitäts- und Wachstumssteigerungen. Flexibilität in der Geldpolitik ist insoweit geboten, als die wirtschaftlichen Zusammenhänge im Zuge der Durchsetzung neuer Technologien mit zusätzlichen Produktivitätsanstiegen und damit eines höheren Potenzialwachstums möglicherweise neu zu interpretieren sind.
- Der Wechselkurs des Frankens ist und bleibt für die Wirtschaft eine wichtige Variable. Denn der aussenwirtschaftliche Impuls, der von starken realen Veränderungen des Frankenkurses auf die Wirtschaft ausgehen kann, ist erheblich. Von daher hat die Wirtschaft ein eminentes Interesse daran, dass der Wechselkurs bei der Festlegung der Geldpolitik neben anderen wichtigen Makrogrössen mit ins Kalkül einbezogen wird. Grundsätzlich gilt die Priorität der Binnenpreisstabilität im Sinne der Verhinderung von inflationären und deflationären Entwicklungen. In aussergewöhnlichen Situationen, wo die reale Wirtschaft wegen gravierender Verzerrungen der realen Wechselkurse in

Schiefelage gerät, kann jedoch von diesem Ziel zugunsten einer Stabilisierung des Aussenwertes des Frankens abgewichen werden.

- Von besonderer Bedeutung für die schweizerische Wirtschaft ist aufgrund der engen Verflechtung mit dem europäischen Binnenmarkt das Verhältnis des Frankens zum Euro. Im Lichte der bisherigen Erfahrungen und der sich abzeichnenden EU-Erweiterungsperspektiven besteht kein Grund, von der bisher verfolgten eigenständigen Geldpolitik der SNB abzuweichen. Denn die Wirtschaft

hat alles Interesse daran, dass sie auch in Zukunft von einem tieferen Zinsniveau als im Euro-Raum und einem starken Finanzplatz profitieren kann. Mit der Anpassung des geldpolitischen Konzepts im Dezember 1999 hat die SNB die Voraussetzung geschaffen, die Eigenständigkeit des Frankens auch in Zukunft zu bewahren.

- In der nächsten Zeit steht die Revision des Nationalbankgesetzes auf der wirtschaftspolitischen Agenda. Dabei geht es u.a. darum, dem Noteninstitut einen grösseren Spiel-

raum bei der Verwaltung des Portefeuilles, beim Einsatz des geldpolitischen Instrumentariums und bei der Gestaltung der internationalen Währungsbeziehungen einzuräumen, ohne dass dabei die übergeordneten Ziele der stabilitätsorientierten Geldpolitik aus den Augen verloren werden. Zudem muss der schwerfällige und überdimensionierte Bankrat zugunsten eines kleineren Gremiums mit einem klaren Anforderungsprofil angepasst werden. Schliesslich soll die Revision dazu benutzt werden, die Unabhängigkeit der Nationalbank rechtlich klar und eindeutig abzusichern sowie deren Rechenschaftspflicht gegenüber Bundesrat, Parlament und Öffentlichkeit explizit festzulegen.



Quelle: SNB, STATISTISCHE MONATSSHEFTE

Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU)

Dominanter Wirtschaftsfaktor

Die kleinen und mittleren Unternehmen (bis 249 Vollzeitbeschäftigte) sind und bleiben diejenige Unternehmensform, welche die schweizerische Wirtschaftsstruktur entscheidend prägt. Sie erreichten 1998 einen Anteil von 99,7 Prozent an der Gesamtzahl aller Unternehmen. 69 Prozent aller Beschäftigten arbeiten in KMU. Die KMU dominieren sowohl den sekundären als auch den tertiären Sektor und sind mit wenigen Ausnahmen (z.B. Banken, Versicherungen) in allen Wirtschaftszweigen zu finden. Von daher gesehen ist es eine Illusion zu glauben, es gebe so etwas wie das durchschnittliche schweizerische KMU. Nicht nur gibt es zwischen den einzelnen Wirtschaftszweigen erhebliche Unterschiede, sondern bereits schon das KMU-Unternehmerbild ist vielschichtig. Es kann deshalb auch keine KMU-Wirtschaftspolitik im eigentlichen Sinne geben, wie häufig – etwas unreflektiert – gefordert wird. Aufgabe des Staates ist vielmehr, investitions- und innovationsfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die allen Unternehmen günstige Entfaltungsmöglichkeiten bieten. Im wirtschaftspolitischen Vordergrund stehen dabei – neben einem stabilen Geldwert und einer soliden Haushaltspolitik mit sinkenden Steuer- und Abgabebelastungen – vor allem ein vernünftiges Regulierungsumfeld, das die administrativen Belastungen möglichst klein hält, ein modernes und zukunfts-offenes Ausbildungssystem einschliesslich der Weiterbildung sowie ein zeitgemässes Aussenhandelsförderungssystem.

Risikokapitalmarkt erlebt Aufschwung

Nachdem sich der Markt für Risikokapital in der Schweiz lange Zeit nur zögerlich entwickelte, hat er in den letzten drei bis vier Jahren einen kräftigen Aufschwung erlebt. Das Angebot an Risikokapital nahm nicht nur signifikant zu, sondern die Quellen sind auch vielfältiger geworden. Hervorzuheben ist vor allem die Gründung von zahlreichen Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die für die finanzielle Schubkraft junger Firmen sorgen. Parallel dazu verzeichneten auch die Unternehmensgründungen eine lebhafte Entwicklung. Es scheint sich eine Tendenz abzuzeichnen, wonach die Gründung eines Unternehmens vermehrt als gleichwertiges Karrieremodell zur abhängigen Beschäftigung anerkannt wird. Für die Schweiz ist diese Entwicklung insofern erfreulich, als junge, innovative Unternehmen im Strukturwandel eine wichtige Rolle spielen.

Neue Wirtschaft durch intensiven Wettbewerb

Zwar steuert die Finanzierung von neuen Unternehmen durch Risikokapital unmittelbar nur einen vergleichsweise geringen Teil zum gesamtwirtschaftlichen Investitions- und

Beschäftigungsvolumen bei. Weit wichtiger sind jedoch die indirekten, verzögerten Wirkungen auf die Gesamtwirtschaft. Mit dem Vordringen junger, innovativer Unternehmen erfolgt nicht nur eine Erneuerung der Wirtschaft, sondern es kommt auch zu einer Intensivierung des Wettbewerbs. In diesem Sog werden auch die «Altbetriebe» zu innovatorischen Anstrengungen angehalten. Das beschleunigt insgesamt den technologischen Fortschritt, wodurch sich neue Beschäftigungspotenziale erschliessen lassen.

Administrative Belastungen nehmen zu

Es ist eine Daueraufgabe der öffentlichen Hand, die administrativen Belastungen der Unternehmen im Allgemeinen und der KMU im Besonderen auf ein vernünftiges Mass zu beschränken. Dabei ist es im Grunde genommen weniger wichtig, wo bei der Ausmistung des Regulierungsdschungels angesetzt wird, als dass tatsächlich mit sichtbaren Abbau- bzw. Verbesserungsschritten begonnen wird. Denn es sind nicht so sehr einzelne Regulierungen, die die KMU belasten, als vielmehr die Gesamtheit des staatlichen Regulierungssystems, in welche die Unternehmen eingebunden sind. Obwohl in letzter Zeit eine erhöhte Sensibilisierung für die Belange der KMU stattgefunden hat, hapert es noch bei der Umsetzung dieser Erkenntnis. Auch wenn es erfreulich ist, dass sich die Schweiz in Bezug auf die administrativen Umtriebe positiv von zwei unserer Nachbarländer abhebt, so kann nicht übersehen werden, dass auch bei uns der Zeitaufwand für administrative Belastungen seit 1985 um 77 Prozent zugenommen hat.

KMU fühlen sich stiefmütterlich behandelt

Nicht zuletzt aus diesem Grund fühlen sich die KMU von der Politik und der Verwaltung immer noch etwas stiefmütterlich behandelt. Hinzu kommt, dass die Verwaltung unter dem Titel der «Kundenorientierung» das Heil in der Regel viel lieber in – häufig wettbewerbsverzerrenden – Sonderprogrammen und Unterstützungsprogrammen für einzelne Unternehmestypen oder Branchen sucht als in einer Kausaltherapie, die bei den Rahmenbedingungen ansetzt. Dabei wünscht die grosse Mehrheit der KMU nichts mehr, als dass man sie ungestört arbeiten lässt. Das gilt insbesondere im Bereich der «new economy».

Positionen

- Dem mit grossen Erwartungen gestarteten Projekt der administrativen Entlastung und Deregulierung, das eines der bundesrätlichen Ziele der laufenden Legislatur ist, muss un-

Zeitaufwand für administrative Umtriebe (in Std./Mt.)

	CH	D	A
Sozialversicherungen	19.49	24.81	24.49
Steuern und Abgaben	12.85	29.38	27.50
Statistik	1.69	4.77	4.05
Bewilligungen	16.42	56.64	56.85
Umweltschutz	4.05	5.86	6.39
Gesamt	54.50	121.46	119.28

Quelle: Christoph A. Müller (1998): «Administrative Belastung von KMU im interkantonalen und internationalen Vergleich». Strukturberichterstattung, BWA, Bern.

bedingt wieder neues Leben eingehaucht werden. Es genügt nicht, einfach ein Inventar über belastende wirtschaftsrechtliche Verfahren in der Bundesgesetzgebung aufzustellen. Es muss auch mit konkreten Massnahmen der Tatbeweis erbracht werden, dass tatsächlich etwas geschieht. Die Wirtschaft ist sich dabei bewusst, dass die Verbesserung und Optimierung des bestehenden Regulierungsapparates ein komplexes und langwieriges Vorhaben ist. Aus diesem Grund braucht es klare Leitplanken und den politischen Willen, eine Trendumkehr einzuleiten.

- In einer marktwirtschaftlichen Ordnung sind Regulierungen im Einzelnen stets zu begründen und überall dort in Frage zu stellen, wo eine Rechtfertigungsanalyse keine überzeugenden Argumente liefert. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Gesetzgebungsprozess nicht laufend zusätzliche Belastungen schafft. Regierung, Parlament und staatliche Stellen müssen permanent darauf verpflichtet werden, für ein kostenschonendes Regulierungsumfeld zu sorgen.
- Die unerledigten Pendenzen aus der Unternehmenssteuerreform 98 (Emissionsstempel, Doppelbesteuerung von Gewinnen) gilt es endlich aufzugreifen. Hinzu kommt,

Es ist sicherzustellen,
dass es flächendeckend zu
einer Vernetzung von
Fachhochschulen und KMU
kommt.

dass bei dieser Reform nur die KMU im Rechtskleid juristischer Personen Nutzen gezogen haben und alle anderen leer ausgegangen sind. Aus diesem Grund muss nicht nur die Gleichbehandlung der Gewinnbesteuerung realisiert, sondern auch der Progressionsgrad bei der direkten Bundessteuer verringert werden.

- Im Zuge des Aufbaus des Fachhochschulsystems Schweiz

ist ein besonderes Augenmerk auf den Technologietransfer und die Zusammenarbeit mit den KMU zu legen. Es ist sicherzustellen, dass es flächendeckend zu einer Vernetzung von Fachhochschulen und KMU kommt, wobei den Aspekten der Internet-Ökonomie und den neuen Technologien besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Dazu braucht es keine neuen staatlichen Einrichtungen, wohl

aber ein viel spontaneres Aufeinanderzugehen von beiden Seiten.

- Schliesslich kommt im Zuge der Umsetzung der neuen Eigenkapitalvorschriften der Banken (Basel II) dem Rating auch von KMU erhöhte Bedeutung zu. Da sich damit die Finanzierungsbedingungen für die Unternehmen vielfach verändern, gilt es neue Möglichkeiten für Finanzierungs Kooperationen zu erschliessen.

Regionalpolitik

Marktwirtschaftskonforme Instrumente

Eine ausgeglichene regionale Wirtschaftsentwicklung wird als Ziel im übergeordneten Interesse unseres Landes allgemein anerkannt. Als wichtiges Instrument zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstrukturen und der Standortattraktivität wurde 1995 der bis Mitte 2001 laufende Bundesbeschluss zu Gunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete als Nachfolgeerlass des «Bonny-Beschlusses» verabschiedet. Dieser Beschluss erlaubt es dem Bund, Investitionsvorhaben in wirtschaftlichen Erneuerungsgebieten mit Bürgschaften, Zinskostenbeiträgen und Steuererleichterungen zu unterstützen. Im September 2000 beantragte der Bundesrat vom Parlament eine Teilrevision und gleichzeitig eine Verlängerung des geltenden Bundesbeschlusses um fünf Jahre. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Einführung eines überbetrieblichen Förderelementes sowie die Straffung und Entflechtung des einzelbetrieblichen Instrumentariums.

Positionen

economiesuisse steht diesem Instrumentarium der Regionalpolitik seit seiner Einführung aus ordnungspolitischen Gründen skeptisch gegenüber. Regionalpolitik sollte nur schon aus Gründen der Wettbewerbsneutralität nicht in erster Linie auf einzelbetrieblicher Ebene ansetzen. Zudem entpuppen sich Förderungsmassnahmen selten als Anreize zu einer marktorientierten Strukturerneuerung. In einer Marktwirtschaft hat Regionalpolitik eine nachgelagerte, subsidiäre Funktion. Sie kann nur Erfolg haben, wenn die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen – insbesondere für KMU – stimmen. Die beste staatliche Wirtschaftsförderung ist demnach eine Wirtschaftspolitik, welche die Voraussetzungen schafft, damit sich unternehmerische Initiative, menschliche Erfindungs- und Gestaltungskraft am besten entfalten können. Dazu zählen neben einer wirtschaftsfreundlichen Fiskalpolitik, gesunden Staatsfinanzen, einem stabilen Geldwert, einem gesunden Wettbewerbsklima und einem vernünftigen regulatorischen Umfeld in erster Linie ein breites und qualitativvolles Bildungsangebot auf allen Stufen, die Förderung der Forschung, insbesondere der Grundlagenforschung, eine produktivitätsfördernde Infrastruktur sowie eine dem Wandel gegenüber offene Haltung der Gesellschaft.

economiesuisse wendete sich deshalb gegen die Verlängerung des Bundesbeschlusses zu Gunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete. Vor dem Hintergrund der angespannten konjunkturellen Lage war es verfehlt, dieses system-

widrige interventionistische Ausgleichs- und Überbrückungsinstrumentarium beizubehalten. Vielmehr erscheint das Instrument des Finanzausgleiches zum Ausgleich der regionalen Disparitäten bzw. der Unterstützung der Regionen mit besonderem Strukturanpassungsbedarf wesentlich geeigneter. Regionalpolitik über den Finanzausgleich hat folgende Vorteile: bessere Transparenz und höheres Bewusstsein bezüglich Kosten, Erhöhung der Effizienz dank weniger Markteingriffen und Stärkung der regionalpolitischen Verantwortung der Kantone.

Ergänzend plädiert economiesuisse für folgende wirtschaftspolitische Massnahmen:

- Verbesserung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für die Aufnahme und Bereitstellung von privatem Eigenkapital (Beseitigung der steuerlichen Diskriminierung der Eigenkapitalfinanzierung und der Aktie)
- Verbesserung der Gesellschaftsrechtsformen für KMU (z.B. GmbH, AG) sowie die Erleichterung von Zusammenschlüssen und Fusionen von KMU
- KMU-gerechtes Rechnungslegungsrecht, das die notwendige Transparenz sicherstellt, aber auch eine angemessene Reservenbildung ohne steuerrechtliche Fallstricke fördert
- Bildung wirksamer Vernetzungen im Rahmen des Fachhochschulsystems Schweiz, welches die verschiedenen Bedürfnisse der KMU flächendeckend und branchenübergreifend befriedigen soll
- Einbau einer verpflichtenden KMU-Verträglichkeitsprüfung in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren
- Einsatz für ein insgesamt zweckmässiges und kostenschoonendes Regulierungsumfeld
- Verstärkung des Instrumentariums für die Bearbeitung von Auslandsmärkten
- Sozialpolitik, welche die Unternehmen kostenmässig nicht weiter belastet

Von einer solchen Wirtschaftspolitik würden letztlich strukturell bedrängte Regionen mehr profitieren als von der heutigen Form der Regionalpolitik.

**Effiziente Regionalpolitik
über den Finanzausgleich
und durch optimale
Rahmenbedingungen**

Agrarwirtschaft

Erhaltung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft

Das Zielsystem der schweizerischen Agrarpolitik gemäss Art. 104 der Bundesverfassung ist vielfältig. Es macht deutlich, dass die Landwirtschaft mit der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Landschaftspflege und der dezentralen Besiedelungen Aufgaben zu erfüllen hat, die über die reine Nahrungsmittelproduktion hinausgehen. Damit erbringt die Landwirtschaft öffentliche Leistungen, die sich nicht oder nur teilweise über den Markt abgelten lassen. Dies widerspiegelt die «Multifunktionalität» der Landwirtschaft.

Landwirtschaft stark gefordert

Die Landwirtschaft steht damit an einer besonderen Schnittstelle zwischen Markterfordernissen einerseits und gesellschaftlichen Bedürfnissen andererseits. Hinzu kommt noch die zunehmende internationale Vernetzung der Wirtschaftsstandorte und die damit einhergehende verstärkte grenzüberschreitende Arbeitsteilung. Dies bringt einerseits einen vermehrten Importdruck mit entsprechenden Auswirkungen auf die Marktpreise, andererseits verspricht die Marköffnung im Gegenzug zusätzliche Exportchancen. Vor diesem Hintergrund sah sich die schweizerische Landwirtschaft im Rahmen der «Agrarpolitik 2002» in den letzten zehn Jahren einem starken Anpassungszwang ausgesetzt. Dieser hat sowohl in der Struktur als auch in der Wertschöpfung der Landwirtschaft sichtbare Spuren hinterlassen. Zwischen 1990 bis 1996 ging die Zahl der Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe um 14,4 Prozent zurück, und das Nettoeinkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit lag 1999 um 13,4 Prozent unter dem durchschnittlichen Niveau 1990/92.

Anpassungsprozess sozial abfedern

Die Schweiz braucht eine leistungsfähige, produktive Landwirtschaft, die sich den Herausforderungen der Multifunktionalität zu stellen weiss. Die Wirtschaft anerkennt die Anpassungsleistungen der Landwirtschaft in den letzten Jahren. Als Teil der Volkswirtschaft und Gesellschaft kann die Landwirtschaft jedoch nicht von den allgemeinen

wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungstendenzen abgeschottet werden. Der Anpassungsprozess wird und muss weitergehen, wobei die Landwirtschaft Anrecht darauf hat, dass dieser in sozialverträglichen Bahnen abläuft. *economiesuisse* weiss um die besondere Stellung der Landwirtschaft in unserem Land und wird sich deshalb auch weiterhin für Rahmenbedingungen einsetzen, die marktorientiert und nachhaltig produzierenden Landwirten eine faire Zukunftschance geben.

Die Vision für die Schweizer Landwirtschaft mit Zeithorizont 2010 des Bundesamtes für Landwirtschaft zielt in die richtige Richtung.

Positionen

- Im Hinblick auf die 2004 fällige Erneuerung der Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen und für andere agrarpolitische Stützmassnahmen ist die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft über eine Optimierung in allen Massnahmenbereichen zu verbessern. Im Zentrum steht eine effizientere, weniger strukturerhaltende Ausgestaltung der Direktzahlungen und eine weitere, geordnete Marköffnung.
- In diesem Zusammenhang kann es unter dem Einfluss der Rinderseuche BSE nicht darum gehen, die staatlichen Fördergelder inskünftig mit Vorrang oder gar nur allein den Bio- und Ökobauern zukommen zu lassen. Bauernhöfe mit moderner Technik in Ackerbau und Viehhaltung sind nicht per se gesundheitlich oder ökologisch bedenklicher als Kleinbetriebe oder Ökobauern, wenn sie einhalten, was gesetzlich vorgeschrieben ist. Eine nachhaltige Landwirtschaft, die mit der Natur und den Tieren in Einklang steht, liegt sowohl im Eigeninteresse der Volkswirtschaft als auch der Landwirte selbst. Möglich ist sie allen Landwirten, nicht nur den Ökobauern.
- Im Übrigen wäre es auch gesamtwirtschaftlich in hohem Masse problematisch, die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft unter immer neuen Programmen und Titeln weiter auszudehnen mit der simplen Begründung, dass dies im öffentlichen Interesse sei. Eine solche Politik führt letztlich zu einer Absenkung des Wohlstandsniveaus, weil der Nutzenzuwachs der Individuen



durch den kollektiven Konsum kleiner ist als der Konsumnutzenentgang durch die Finanzierung über Steuern.

- *economiesuisse* geht von der Überzeugung aus, dass weitere Fortschritte in der geordneten Öffnung des Weltagrarmarktes erforderlich sind, um den Agrarhandel stärker in eine WTO-Ordnung einzubinden, die den Kriterien der Offenheit, der Transparenz, der Anwendungspraktikabilität, der Rechtssicherheit und der Nichtdiskriminierung genügt. Die Notwendigkeit weiterer Verhandlungen, wie sie im WTO-Agrarabkommen vorgesehen sind, ist deshalb für *economiesuisse* unbestritten. Entsprechend befürworten wir einen sozialverträglichen Reformprozess, der nicht nur im natio-

nalen, sondern auch im internationalen Rahmen mehr Marktwirtschaft in die Agrarpolitik bringt.

- Nationale Produktstandards und Massnahmen zum Schutz der eigenen Umwelt oder Gesundheit vor Schädigungen aus Produktionsvorgängen können notwendig sein, um Marktversagen zu korrigieren. In diesen Fällen muss neben den geltenden WTO-Prinzipien auch die Zugrundelegung von wissenschaftlichen Erkenntnissen beachtet werden, um dem Überhandnehmen eines «grünen Protektionismus»

von Anfang an entgegenzutreten. Unterschiedliche Risikoevaluationen und Präferenzen sind anzuerkennen, dürfen aber nicht zur künstlichen Schaffung von technischen Handelshemmnissen für umweltschutz- oder gesundheitschutzfremde Ziele missbraucht werden.

Visionen zur Landwirtschaft

- 1 bietet marktgerechte Produkte und Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen auf in- und ausländischen Märkten an. Sie arbeitet dazu mit leistungsfähigen Partnern zusammen;
- 2 leistet einen Beitrag zur Wahrung der Biodiversität und nutzt die natürlichen Ressourcen nachhaltig. Sie minimiert zudem ihre Schadstoffemissionen und respektiert bei der Tierproduktion das Tierwohl;
- 3 leistet einen Beitrag zur Gestaltung der Kulturlandschaften der Schweiz und stimmt diesen auf die regional und lokal unterschiedlichen Bedürfnisse ab;
- 4 besteht aus Unternehmungen, die sich den Herausforderungen der Multifunktionalität stellen und von selbständigen, gut informierten und verantwortungsbewussten Bäuerinnen und Bauern geführt werden.

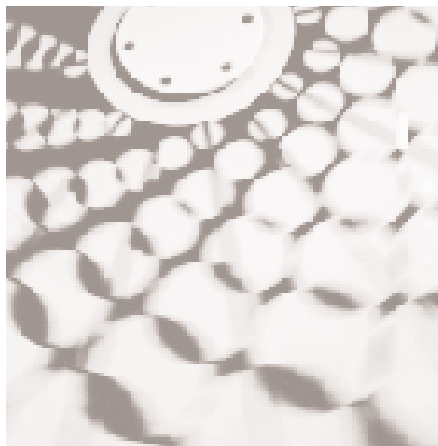
Quelle: Bundesamt für Landwirtschaft

Informationsgesellschaft

Chancen erkennen – Nutzung vorantreiben

Die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) spielen aus volkswirtschaftlicher Sicht eine Schlüsselrolle. Im Unterschied zu anderen technischen Innovationen betreffen Einsatz und kommerzielle Nutzung der ICT nicht nur einzelne, sondern nahezu alle Wirtschaftszweige. Das Internet bietet nicht nur einen neuen Distributionskanal, sondern auch ein neues Informations- und Kommunikationssystem sowie einen neuen Marktplatz für Güter und Dienstleistungen.

Auf makroökonomischer Ebene bewirken diese Innovationen wichtige Wachstums- und Beschäftigungseffekte. Auf mikroökonomischer Ebene resultieren grundlegende Veränderungen. Ganze Wertschöpfungsketten werden neu organisiert. Insbesondere können sich mittelständische Unternehmen über weltweite Informations- und Kommunikationsnetze in globale Prozesse einbinden. Das öffnet den Weg, neue Märkte kostengünstig zu erschliessen. Gleichzeitig erhöht sich aber auch die Wettbewerbsintensität, weil auch die internationale Konkurrenz die Chancen des Electronic Commerce wahrnehmen kann. Aufgrund der niedrigen Zugangskosten tauchen ständig neue Konkurrenten auf und verschwinden wieder, auch kleinste Märkte mit weltweit verstreuten Kunden können lukrativ sein. Daher gilt es, die neuen Technologien schnell in alle Geschäftsabläufe zu integrieren. Studien zeigen, dass der Produktivitätsfortschritt vier bis fünf mal grösser ist, wenn die Einführung von ICT Hand in Hand mit der Reorganisation der Arbeitsabläufe geht. Ferner gewinnen Eigenschaften wie Glaubwürdigkeit und Reputation an Wert, da die Unzulänglichkeit der vorhandenen Rechtsmittel (vgl. nebenstehenden Artikel über offene Rechtsfragen im E-Commerce) die Unübersichtlichkeit der Wettbewerbsverhältnisse verstärkt. Normen und Rechtsstandards sind in einen rapiden Strudel des Wandels geraten, an dessen Ende vermutlich ein sehr viel stärker privat organisiertes, dem alten Kaufmannsrecht vergleichbares globales Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht entstehen wird. Hier sind deshalb auch international abgestützte Selbstregulierungsmassnahmen der Wirtschaft gefragt.



Standort Schweiz wird es entscheidend sein, dass Wirtschaft, Politik und Gesellschaft diese Herausforderung zügig und mutig anpacken. Initiativen wie das Impulsprogramm CH21 und das Projekt Standardisierung im Internet zeigen den Weg. Dabei hat die Wirtschaft die sich aus den neuen ICT ergebenden Chancen grundsätzlich in eigener Initiative und Verantwortung wahrzunehmen.

- Primäre Aufgabe des Staates ist es, durch innovationsfreundliche Rahmenbedingungen dafür zu sorgen, dass sich die neuen Technologien und Märkte in der Schweiz entfalten können. Wichtige Stichworte sind: geringe steuerliche Belastungen, offener Marktzugang, funktionierender Wettbewerb sowie ein stabiler Rechtsrahmen. Ferner stehen neben diesen klassischen Staatsaufgaben drei Handlungsfelder im Vordergrund:
 - Bildungsoffensive zur Schliessung der Lücke an qualifiziertem Fachpersonal im Telematikbereich sowie zur Benutzerbefähigung der ICT durch breite Bevölkerungskreise.
 - Schliessung von Rechtslücken zur Gewährleistung der Rechtssicherheit im Bereich E-Business.
 - Ahndung von cyber crime.
- Weiter befürwortet economiesuisse staatliche Massnahmen, welche geeignet sind, die Verwaltungsaufgabe mittels der neuen Technologien effizienter und effektiver zu gestalten und zu erfüllen. Mit solchen Modellanwendungen kann der Staat auch zur Bewusstseinsbildung beitragen.
- Bei der Verfolgung dieser Aufgaben sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - Notwendige Regelungen sollten sich, soweit wie möglich, in die allgemeine Wirtschaftsordnung einfügen.
 - «On-» und «off-line-Aktivitäten» sind gleich zu behandeln.
 - Kompatibilität mit internationalen Entwicklungen ist zwingend.
 - Die Wirtschaftspolitik sollte rasch und pragmatisch auf die Entwicklungen reagieren. Staatlicher Überaktivismus ist aber zu vermeiden.
 - Die Dynamik in diesem Bereich erfordert eine intensive Beobachtung und einen ständigen Dialog mit allen Stakeholdern.
 - Trägerin der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien ist die Privatwirtschaft. Sie hat die sich daraus ergebenden Chancen in eigener Initiative und Verantwortung wahrzunehmen. Der Staat hat aber eine Schrittmacher- und Moderationsfunktion.

Positionen

- Der Begriff «Informationsgesellschaft» steht gleichsam als Synonym für den einschneidenden Strukturwandel zur Informations- und Wissensgesellschaft. Für die Zukunft des

Rechtsfragen im E-Commerce klären

Im elektronischen Geschäftsverkehr müssen namentlich Fragen zum Vertragsabschluss und zum Strafrecht geklärt werden. Dabei besteht sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene Handlungsbedarf. Insbesondere sind die Entwicklungen im Rahmen der OECD und des Global Business Dialogue von besonderer Bedeutung.

Elektronische Unterschrift verlässlich machen

Für eine klare und verbindliche Abwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs ist die Gleichstellung der digitalen Signatur mit der handschriftlichen Unterschrift überfällig. Entsprechend hat economiesuisse im vergangenen Jahr eine spezielle Task Force eingesetzt, die auch verschiedene Diskussionen mit dem federführenden Bundesamt für Justiz geführt hat. Ziel dieser Arbeiten war und ist es, die notwendigen gesetzlichen Regelungen möglichst rasch bereitzustellen, wie es verschiedene parlamentarische Vorstösse verlangen.

Zum Vertragsabschluss schlägt der Bundesrat zwei separate Vorlagen vor. Das Bundesgesetz über die elektronische Signatur (BGES) soll die als Versuchsverordnung konzipierte und zeitlich befristete Zertifizierungsdienste-Verordnung ablösen und stellt die elektronische Signatur für alle Verträge im Privatrechtsverkehr der handschriftlichen Unterschrift gleich. Ferner regelt dieses Gesetz auch die elektronische Führung des Grundbuchs, des Handelsregisters und der Register des Geistigen Eigentums. Der Bundesrat beabsichtigt, die Botschaft für diese Vorlage bereits in der Juni-Session dem Parlament zuzuleiten, was hinsichtlich des wohl wenig problematischen Inhalts realistisch erscheint. Mit dem Bundesgesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr sollen das Obligationenrecht und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb revidiert werden. Die Anpassungen betreffen den Konsumentenschutz. Dieser wird an die EU-Regeln angepasst. Neu eingeführt wird bei Mängelrügen ein Nachbesserungsrecht sowie ein Widerrufsrecht von sieben Tagen bei Fernabsatzverträgen (inkl. elektronisch abgeschlossenen Verträgen analog Haustürgeschäften). Die Verjährungsfrist für Gewährleistung wegen Sachmängeln wird auf zwei Jahre ausgedehnt, wobei der Käufer eine sofortige Prüfungspflicht hat.

Keine pauschale strafrechtliche Haftung

Die Möglichkeiten zur Verbreitung von strafbaren Inhalten veranlasst Behörden zum Einschreiten. In der Schweiz besteht aber eine investitionshemmende Rechtsunsicherheit. Hier sind Rahmenbedingungen notwendig, die einerseits die Grundrechte respektieren und andererseits die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten nicht behindern. Der globalen Dimension

des Internets wie auch den Grundrechten muss angemessen Rechnung getragen werden, insbesondere der Meinungsfreiheit, dem Datenschutz und der Wirtschaftsfreiheit.

Konkret geht es insbesondere um die Frage, wie weit die schweizerischen Anbieter (Provider) für illegale Inhalte verantwortlich gemacht werden können. Kritisch sind insbesondere Massnahmen gegen Provider, die nur den Zugang zum Netz vermitteln (Access-Provider), aber auch solche gegen Hosting-Provider (die Bundespolizei will gemäss einem Positionspapier auch Access-Provider zu Sperrungen verpflichten). Übertragen würde dies bedeuten, dass die SBB für Drogenhandel in ihren Zügen verantwortlich gemacht werden könnten. Der Hosting-Provider (der fremde Inhalte auf eigenen Servern bereitstellt) soll gar verfehlterweise gezwungen werden, selbst illegalen Inhalten nachzugehen und diese zu löschen oder zu sperren.

Vertrauen durch Compliance-Label

Vermehrt sind Nutzer und Anbieter verunsichert, inwiefern Angebote

im Internet die einschlägigen Rechtsvorschriften oder auch die Vorgaben von Selbstregulierungen, insbesondere Labels, erfüllen. Hier sind die Information und Beratung von Kunden und Anbietern, die Implementierung eines entsprechenden Überprüfungssystems (Compliance) sowie die Gewährleistung von Klagemöglichkeiten entscheidend. Dazu beteiligt sich economiesuisse am Projekt «e-comtrust», mit dem in der Schweiz unter Zusammenarbeit von Konsumenten, Wirtschaft und Normenorganisationen im Sinne eines Pilotversuchs eine entsprechende europäische Initiative für ein Compliance-Label umgesetzt werden soll.

Positionen

- Mit der Unterbreitung der notwendigen Gesetzesanpassungen zum elektronischen Geschäftsverkehr in zwei gemeinsam unterbreiteten, jedoch je einem eigenen Zeitplan folgenden Paketen entspricht der Bundesrat einem Vorschlag der Task Force von economiesuisse.
- economiesuisse erwartet, dass das Gesetz über die digitale Signatur auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt werden kann. Die Vorlage wird die Geschäftsabwicklung unter Unternehmen und mit Konsumenten erleichtern und es Schweizer Unternehmen ermöglichen, entsprechende Produkte und Programme zeitgerecht auf dem Markt anzubieten.
- economiesuisse unterstützt die Bestrebungen, dem Strafrecht auch im elektronischen Umfeld Nachdruck zu verleihen, setzt sich aber gegen praxisfremde Auflagen zur Wehr. Die Grundrechte müssen respektiert und die wirtschaftliche Entwicklung darf nicht behindert werden.



Telekommunikation

Liberalisierung zu Ende führen!

Seit nunmehr drei Jahren findet Telekommunikation in der Schweiz in einem weitgehend deregulierten Markt statt. Die seither eingetretene Entwicklung des Telekommunikationsmarktes ist ein weiteres eindrückliches Beispiel für die positive Wirkung des Wettbewerbs. So sanken beispielsweise die Konsumentenpreise für Telekommunikation seit Mitte der neunziger Jahre um gegen 40 Prozent; allein im Jahr 2000 übten die fortgesetzten Preissenkungen in dieser Branche einen dämpfenden Einfluss auf den Konsumentenpreisindex von rund 0,3 Prozentpunkten aus. Nachdem bis vor kurzem der Wettbewerb hauptsächlich über den Preis ausgetragen wurde, spielen nun vermehrt auch die Innovationskraft, Zusatzdienste und der Kundenservice eine entscheidende Rolle.

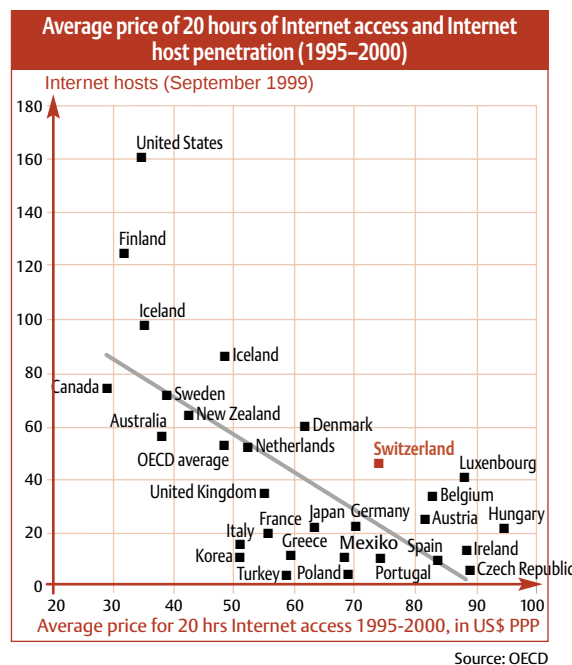
Unbundling local loop (ULL)

Bei den Breitbandanschlüssen droht jedoch unser Land im europäischen Vergleich in Rückstand zu geraten. Der breitbandige Anschluss über Kabelfernsehtetze hat den eigentlichen Durchbruch am Markt bisher nicht geschafft. Wireless local loop wird nur ein bestimmtes Kundensegment abdecken können. Die Powerline Communication («Internet aus der Steckdose») hat ihre Massentauglichkeit noch nicht bewiesen. In dieser Situation könnte die Entbündelung des Teilnehmeranschlusses eine volkswirtschaftlich sehr wichtige dynamisierende Rolle einnehmen. Der Wettbewerb in der Nutzung der Kupferkabel ist die Basis für Wettbewerb unter verschiedenen Anbietern für Breitbandangebote für KMU und dann auch für Privatkunden. Der ULL hat einen Einfluss auf die Kosten bei der Nutzung des Internets. Ortstarife sind auch die Internet-tarife. Diese Erkenntnis führte auf europäischer Ebene dazu, dass die EU ihre Mitgliedstaaten zur Entbündelung ab dem 1. Januar 2001 verpflichtet hat.

Grundversorgung ist sichergestellt

Keinen Einfluss hat die Entbündelung auf die Grundversorgung. Diese ist ein im Fernmeldegesetz definiertes Bündel an Fernmeldediensten, das in einer vorgeschriebenen Qualität und zu regulierten Preisen allen Bevölkerungskreisen in allen Landesteilen zur Verfügung stehen muss. Im Vordergrund steht also ein politisch relativ restriktiv zu definierendes Grundangebot von Diensten, das nicht mehr durch den Staat, sondern über ein Konzessionsregime durch einen Te-

lekkommunikationsanbieter erbracht wird. Gegen Ende des Jahres 2001 wird eine Ausschreibung zur Evaluation des künftigen Grundversorgers durchgeführt, die Konzession wird bis Mitte 2002 durch die ComCom erteilt. Damit ist die Sicherstellung der Grundversorgung (manchmal auch unpräzise als Service public bezeichnet) schon heute unabhängig von einer Liberalisierung der letzten Meile oder davon, ob der Staat eine Mehrheit an der heutigen Erbringerin der Grundversorgung, der Swisscom, besitzt.



Swisscom ganz in den Markt entlassen

Angeichts der oben skizzierten Ausgangslage ist die Mehrheitsbeteiligung des Bundes bei der Swisscom nicht nötig. Zumal die Doppelrolle des Bundes als Mehrheitsaktionär und gleichzeitig Regulierungsbehörde nicht als glücklich bezeichnet werden kann. Die Swisscom kann und soll sich auf dem freien Markt durchsetzen. Dazu braucht sie volle Bewegungsfreiheit. Zu viele politische Einflüsse haben sich in der Vergangenheit nicht bewährt und können im heutigen internationalen Wettbewerb nur ein Hindernis sein. Die Änderung der gesetzlichen Grundlage zur Flexibilisierung

der Bundesmehrheit an der Swisscom AG ist deshalb zu begrüssen.

Positionen

- Entbündelung des Teilnehmeranschlusses (ULL).
- Beibehaltung der garantierten, aber restriktiv gefassten Grundversorgung durch Ausschreibung.
- Zügige Schaffung der Grundlage zur Flexibilisierung der Bundesmehrheit an der Swisscom AG mit dem Ziel, dass die heutige spezialgesetzliche AG möglichst ohne politische Einflüsse und Auflagen als «gewöhnliche» Aktiengesellschaft nach OR agieren kann. Allfällige Erträge aus Verkäufen von Swisscomaktien müssen vollständig für den Schuldenabbau eingesetzt werden.

Für eine liberale und zukunftsgerichtete Medienpolitik

Medienpolitik in der Schweiz ist primär Radio- und Fernsehpolitik. Das Recht behandelt den Rundfunk anders als die Presse. Während Radio und Fernsehen reguliert sind, hat die Presse – unter Vorbehalt des allgemeinen Rechts – ein weitgehend freies Tätigkeitsfeld. Dies hat offensichtlich weder ihrer Qualität noch der Vielfalt geschadet. Im Gegenteil: *economiesuisse* setzt sich deshalb für eine möglichst liberale, den Markt als prinzipiellen Regelungsmechanismus akzeptierende Medienpolitik ein. Allfällige medienpolitische Massnahmen sollten sich grundsätzlich auf die Rahmenbedingungen konzentrieren.

Staatliche Massnahmen sind verfehlt

Aus diesen Überlegungen wendete sich *economiesuisse* grundsätzlich gegen die vorgeschlagenen Verfassungsbestimmungen zu Medien und pressepolitischen Massnahmen. Staatliche Massnahmen zur Qualitätssicherung im Journalismus sind verfehlt. Da Journalismus keine exakte Wissenschaft, sondern weitgehend subjektiven Kriterien verhaftet ist, wäre eine Qualitätssicherung, ebenso wie eine allfällige Förderung, immer mit Inhalten verbunden. Eine Bewertung nach Gesinnungsstandpunkten hat aber in einer liberalen Medienordnung keinen Platz. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb der Journalismus zum einzigen Berufszweig emporsteigen sollte, dessen Qualität gemäss Verfassung vom Staat gefördert werden muss. Der Verband der Schweizer Unternehmen ist ferner der Überzeugung, dass die Gewährleistung oder gar die Lenkung der Vielfalt und Qualität des Medienangebots keine Staatsaufgabe ist.

Diese Äusserungen gelten auch für die laufende Totalrevision des Filmgesetzes. Tendenziell enthält der vorliegende Entwurf aus liberaler Optik zwar einige Verbesserungen sowohl gegenüber dem geltenden Recht als auch der Vernehmlassungsvorlage. Insbesondere verzichtet er beispielsweise auf eine eigentliche wettbewerbsrechtliche «lex specialis». Allerdings konnte sich der Bundesrat nicht dazu durchringen, auf wirtschaftslenkende Massnahmen ganz zu verzichten. Die von *economiesuisse* in der Vernehmlassung scharf kritisierte Lenkungsabgabe wurde in Analogie zum CO₂-Gesetz in eine subsidiäre Form umgearbeitet. Offensichtlich ist die Ausstrahlung von kassenträchtigen Kinofilmen («Blockbuster») ähnlich «schädlich» wie der Ausstoss von Schadstoffen.

Revision RTVG

Das wohl wichtigste laufende medienpolitische Geschäft ist die Revision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG). Im Januar 2000 hat der Bundesrat mit einem Aussprachepapier die Eckpfeiler der Revision bekannt gegeben. *economiesuisse* hat im

Rahmen einer Task-Force auf dieser Basis ein Positionspapier ausgearbeitet.¹ Darin fordert sie, staatliche Interventionen und Regulierungen nur aus zwei Gründen zuzulassen: entweder wenn knappe (Verbreitungs-)Ressourcen wie Frequenzen verteilt werden müssen oder wenn Service-public-Aufgaben unter Nutzung von öffentlichen Ressourcen wahrzunehmen sind. In diesem Sinne wird eine konsequente Umsetzung des dualen Systems ohne Gebührensplitting (d.h. eine gebührenfinanzierte SRG einerseits und mit mindestens so liberalen Werbevorschriften wie das europäische Ausland ausgestattete private Anbieter andererseits) als zurzeit einzig realistische Variante unterstützt. *economiesuisse* ist aber der Meinung, dass der Service public der SRG mit einem klaren Leistungsauftrag restriktiver umschrieben und wirksamer kontrolliert werden muss (inhaltlich, aber auch bezüglich der Kosten «Transparenz!»). Der Umfang des gebührenfinanzierten SRG-Angebots lässt sich nur auf einem wesentlich tieferen Niveau als heute (sechs Fernseh-, 16 Radioprogramme) rechtfertigen. Gleichzeitig erscheint es sinnvoll, die Vereinsstruktur der SRG zu überprüfen, um den einzelnen Unternehmenseinheiten mehr unternehmerische Freiheiten zu gewähren. Angesichts des schnellen technologischen Wandels und der fortschreitenden Konvergenz ist eine technologieneutrale Regelung der Verbreitungsinfrastruktur und eine saubere Abgrenzung und Regelung der Zuständigkeiten zwischen dem RTVG und dem Fernmeldegesetz resp. zwischen dem Bundesamt für Kommunikation und der Eidgenössischen Kommunikationskommission unerlässlich.

Transformation der Medienpolitik

Einst war die Medienpolitik mit kultur- und integrationspolitischen Zielen auf das Engste verknüpft, heute wird sie aber immer mehr zur Wirtschafts- und Standortpolitik. Die Kommunikationswirtschaft rückt damit ins Zentrum der Wirtschaftsentwicklung. Sie entscheidet massgeblich über die Prosperität einer Volkswirtschaft. Für die Schweiz ist es im internationalen Wettbewerb entscheidend, durch ein technisch und inhaltlich hoch stehendes Angebot an neuen Informations- und Kommunikationstechnologien die Attraktivität und Zukunftsorientierung des Wirtschaftsstandortes zu sichern. Neben der Gewährleistung der Meinungs- und Informationsfreiheit muss das primäre Ziel einer schweizerischen Medienpolitik die Schaffung der Voraussetzungen für eine innovations- und leistungsfähige Medienindustrie sein. Die Verschmelzung der Informations-, Telekommunikations- und Medienwirtschaft und die Internationalisierung erfordern ein Abschiednehmen von der sektoriellen Betrachtungsweise der verschiedenen Medien. Um den Wettbewerb zu stärken, sollte die Regulierungsdichte abgebaut und die Kommunikationsordnung in die allgemeine Wirtschaftsordnung integriert werden.

Eine Bewertung nach
Gesinnungsstandpunkten
hat in einer liberalen
Medienordnung keinen Platz.

1 Abrufbar unter: http://www.economiesuisse.ch/d/fokus/schwerpunkt_detail.htm?id=32&sid=50&detail=89

Finanzen und Steuern

Allgemeine Ausrichtung

Nach einer langen Defizitperiode weist der Rechnungsabschluss 2000 einen Überschuss von 4,5 Milliarden Franken aus, das heisst eine Differenz von mehr als sechs Milliarden gegenüber dem ursprünglich budgetierten Defizit. Diese bedeutende Differenz ist teilweise auf den Wirtschaftsaufschwung zurückzuführen und drückt sich in substanziellen Mehreinnahmen bei der Verrechnungssteuer, der direkten Bundessteuer (vor allem aus den Gewinnen der juristischen Personen) und der Stempelabgabe aus.

Die Botschaft zur Schuldenbremse wird momentan im Parlament diskutiert. Es handelt sich um ein Instrument, das die Festlegung der Ausgabenentwicklung auf der Basis des Einnahmenniveaus ermöglichen soll. Mit diesem Mechanismus soll strukturellen finanziellen Ungleichgewichten vorgebeugt und so die Schuldenlast in den Griff bekommen werden. In diesem Umfeld sieht der Finanzplan des Bundes bis 2004 eine jährliche Ausgabensteigerung in der Höhe von fast 4,5 Prozent vor.

Bei den Steuerreformen tritt das Paket des Bundesrates (Stempelabgabe, Familien, Wohneigentum) endlich in die parlamentarische Phase, nachdem es vom Eidgenössischen Finanzdepartement hinausgeschoben worden war. Das Parlament, das dieses Massnahmenpaket als ungenügend erachtet, hält unter der Federführung der bürgerlichen Parteien den Druck aufrecht, weiter auf Steuersenkungen und einer umfassenden Kursänderung bei der Steuerpolitik zu beharren. In diesem Rahmen werden Reformvorschläge diskutiert, die darauf abzielen, die steuerliche Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz für Unternehmen und Einzelpersonen zu erhöhen. Ein erster Entwurf der neuen Finanzordnung für 2007 sollte im Lauf dieses Jahres in die Vernehmlassung kommen.

Positionen

- Um die steuerliche Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz dauerhaft zu stärken und auf internationaler Ebene ein negatives Signal zu vermeiden, bleibt das Prinzip einer substanziellen Senkung der Steuerbelastung – welche im Lauf der letzten Jahre massiv zugenommen hat – mehr denn je ein Eckpfeiler der Wirtschaftspolitik.
- Der Schwerpunkt der Steuersenkungen muss bei Massnahmen zu Gunsten der Unternehmen und Unternehmer gesetzt werden, denn sie sind der Motor für ein dauerhaftes Wachstum. Ihr Anteil an den Steuereinnahmen hat im Übrigen in letzter Zeit beträchtlich zugenommen, dies ob-

wohl eine Reform der Unternehmensbesteuerung 1997 durchgeführt worden ist.

- Das Steuerpaket des Bundesrates ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Es ist jedoch notwendig, darin Massnahmen aufzunehmen, die den Erhalt und die rasche Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ermöglichen. In diesem Sinn stellt eine Senkung des Gewinnsteuersatzes der juristischen Personen bei der direkten Bundessteuer eine wirksame Massnahme dar, die der Tendenz entspricht, wie sie in den anderen OECD-Ländern beobachtet werden kann.
- Da eine effektive Umsetzung von Reformen unvermeidlicherweise eine gewisse Zeit braucht, ist es wichtig, dass die Steuersenkung rasch an die Hand genommen wird. Damit wird es vor allem möglich, präventiv und rechtzeitig neuen Ausgaben den Riegel zu schieben. Gleichzeitig müssen mit allfällig realisierten Überschüssen die Schulden abgebaut werden.
- Die Finanzperspektiven des Bundes, die mit einer Explosion der Ausgaben in den nächsten Jahren rechnen, sind inakzeptabel. Wenn sich die Schweiz dauerhaft aus dem Teufelskreis einer unablässig wachsenden Fiskal- und Staatsquote befreien will, müssen rechtzeitig Steuersenkungen eingeleitet und die nötige Budgetdisziplin sichergestellt werden. In dieser Hinsicht stellt die Schuldenbremse ein taugliches Instrument zum Erreichen dieses Ziels dar. Vor allem wird man auch tief greifend und ohne Tabus die staatlichen Aktivitäten überprüfen und sich mit neuen Ansätzen befassen müssen, wie man die Ausgabenentwicklung in den Griff bekommen kann.

Das Prinzip einer
substanziellen Senkung der
Steuerbelastung – welche
im Lauf der letzten Jahre massiv
zugenommen hat – bleibt
mehr denn je ein Eckpfeiler der
Wirtschaftspolitik.

- Im Hinblick auf die neue Finanzordnung stellt das «Steuerkonzept der Wirtschaft» die Diskussionsgrundlage der Wirtschaft dar. Nebst den auf den folgenden Seiten präsentierten Massnahmen muss die Verlagerung eines Teils der direkten Steuer zur Mehrwertsteuer hin ebenso ins Auge gefasst werden wie eine Umwandlung der heutigen direkten Bundessteuer in eine reine kantonale Finanzausgleichsteuer. Umgekehrt muss aufgrund der Ergebnisse der jüngsten Volksabstimmungen die Idee einer ökologischen Steuerreform begraben werden.

Steuerliche Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz

Ziel des Bundesrates ist, mögliche Reformen aufzuzeigen, mit denen die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz verstärkt und so die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erhöht werden kann. So sollten Steuern, die nachhaltig die wirtschaftliche Attraktivität schädigen, abgebaut oder abgeschafft werden. Um das Budgetgleichgewicht zu erhalten, müssten die daraus sich ergebenden Einnahmeneinbussen jedoch im gleichen Sektor kompensiert werden. In diesem Sinne, und um die Regeln einer rechtsformunabhängigen Unternehmensbesteuerung zu definieren, ist der Bundesrat bereit, die Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer zu prüfen und dabei gleichzeitig die doppelte wirtschaftliche Besteuerung abzufedern. Momentan liegen noch keine konkret formulierte Vorschläge vor. Eine Expertenkommission wurde mit dieser Frage beauftragt.

Gleichzeitig wurden verschiedene Motionen eingereicht, welche die Einleitung eines zweiten Massnahmenpakets neben dem Steuerpaket des Bundesrates zum Ziel haben und zurzeit im Parlament diskutiert werden. Diese Motionen wollen die steuerliche Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz stärken, insbesondere zu Gunsten der KMU und des Mittelstandes.

Positionen

- Wenn die Schweiz bei der Besteuerung der Unternehmen eine Spitzenposition behalten und sie verstärken will, muss rechtzeitig gehandelt werden, denn es handelt sich um einen auf internationaler Ebene sehr dynamischen Bereich. Da Reformen eine gewisse Zeit benötigen, bevor sie sich konkret umsetzen lassen und ihre Wirkung entfalten, würde ein längeres Zuwarten das Risiko mit sich bringen, der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz zu schaden. Eine steuerliche Entlastung der Unternehmen impliziert nicht unbedingt einen Rückgang der Einnahmen, sondern regt erfahrungsgemäss das Wachstum an.
- In erster Linie muss der Steuersatz auf dem Unternehmensgewinn bei der direkten Bundessteuer gesenkt werden, was eine rasche und wirksame Entschärfung des Problems der doppelten Unternehmensbesteuerung erlauben würde. Eine solche Massnahme entspricht im Übrigen der in den anderen Ländern beobachteten Tendenz, die Steuersätze der juristischen Personen zu senken.
- Im internationalen Vergleich sind die natürlichen Personen stark durch die direkten Steuern belastet, die sich wegen ihrer steilen Progression bereits auf die mittleren Einkommensschichten spürbar auswirken. Das hemmt die

Leistungsbereitschaft der Selbständigen und der Arbeitnehmer. Die Progression der direkten Bundessteuer muss deshalb gemildert werden. Diese Massnahme muss allen Steuerpflichtigen zugute kommen und zur laufenden Reform der Familienbesteuerung hinzukommen.

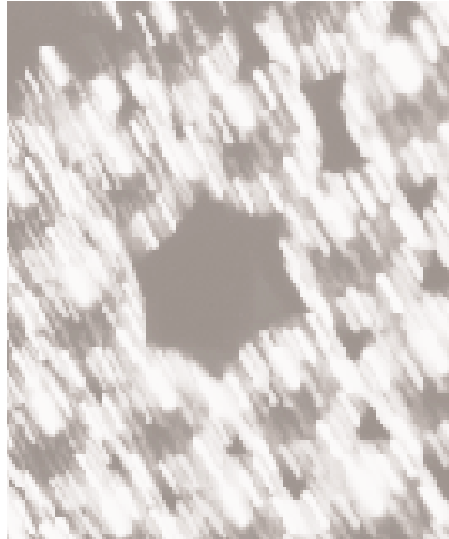
- Um die wirtschaftliche Doppelbelastung der Gewinne zu mildern, braucht es eine Entlastung auf der Ebene des

Aktionärs, wie das verschiedene Kantone oder auch Deutschland vorsehen (Halb-Einkunft-Verfahren). Umgekehrt ist die Idee einer Beteiligungsgewinnsteuer als Kompensation klar abzulehnen, denn sie würde die so erreichte Erleichterung wieder aufheben. Eine solche Steuer würde die Bemühungen um die Förderung von Risikokapital zu Gunsten der KMU und der jungen Unternehmen zu Fall bringen.

■ Daneben muss auch die Gesetzgebung im Bereich der Verlustverrechnung, die im internationalen Vergleich zu streng ist, revidiert werden. Sie hält die Unternehmen davon ab, sich innovativ zu betätigen und Risiken einzugehen und bremst zudem die Schaffung von

Holdings. Die Situation muss also sowohl für die Einzelunternehmen (zeitlicher Aufschub) wie auch für die Konzerne verbessert werden.

- Auch andere Massnahmen können ins Auge gefasst werden, darunter in erster Linie: die Abschaffung der kantonalen Kapitalsteuer, der generelle Übergang in den Kantonen zu einer proportionalen Gewinnsteuer, Massnahmen zur Förderung der Ansiedlung von Konzernen und ihren Führungskräften (Expatriates), gezielte Erleichterungen bei der Geschäftsübergabe und -aufgabe für Personengesellschaften und private Aktiengesellschaften sowie die Garantie der Steuerneutralität bei Umstrukturierungen.
- Schliesslich wäre beim internationalen Steuerrecht die Aufhebung gewisser Hindernisse zu begrüssen. Insbesondere muss versucht werden, das schweizerische Netz der Doppelbesteuerungsabkommen systematisch auszubauen und die Standortnachteile bei der Quellenbesteuerung aufzuheben (Mutter-Tochter-Richtlinien der EU u.a.).

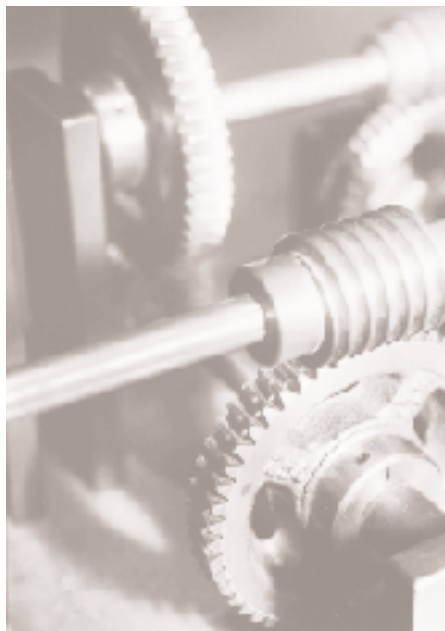


Revision der Stempelabgabe

Im Lauf der Wintersession 2000 hat das Parlament dringliche Massnahmen zu Gunsten des Börsenplatzes bei der Stempelabgabe angenommen, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen der Schweizer Börse und «virt-x». Diese Massnahmen sind am 1. Januar 2001 in Kraft getreten und sollten eine auf 220 Millionen Franken beschränkte Steuererleichterung mit sich bringen, während der Bundesrat ursprünglich eine Entlastung von fast 500 Millionen Franken vorgeschlagen hatte.

Nach dem neuen Gesetz ist nur ein Teil der institutionellen Anleger (namentlich die ausländischen institutionellen Anleger und die Schweizer Anlagefonds) von der Umsatzabgabe befreit. Zudem ist der Handel mit Schweizer Titeln (insbesondere «Blue Chips») an einer ausländischen Börse nicht mehr der Umsatzabgabe unterstellt. Umgekehrt gelten die Pensionskassen und die anderen schweizerischen institutionellen Anleger als Effekthändler und sind somit der Umsatzabgabe unterstellt.

Da die Gültigkeit dieses dringlichen Bundesgesetzes zeitlich beschränkt ist, werden die vom Parlament beschlossenen Massnahmen in ordentliches Recht überführt werden müssen und so Teil des bundesrätlichen Steuerpakets (Familien, Wohneigentum, Stempelabgabe) werden, dessen Botschaft nächstens im Parlament diskutiert wird.



zwischen schweizerischen und ausländischen institutionellen Anlegern ist besonders problematisch und verursacht eine ungerechtfertigte Diskriminierung. Beim Übergang vom Dringlichkeitsrecht zum ordentlichen Recht gilt es, diesen Missstand zu korrigieren.

- Längerfristig ist die Abschaffung aller Stempelabgaben anzustreben (Umsatz, Emissionen und Versicherungen). Es ist weitgehend unbestritten, dass diese Steuern wirtschaftlich schädlich sind, da sie nicht den Ertrag der besteuerten Geschäfte berücksichtigen, sondern direkt die Substanz angreifen.

Positionen

- Ganz allgemein muss jede Massnahme unterstützt werden, die einen Abbau – ohne finanzielle Kompensation – der Standortnachteile des Finanzplatzes Schweiz gegenüber der internationalen Konkurrenz ermöglicht. Die Erhaltung eines starken und leistungsfähigen Finanzplatzes in der Schweiz ist für die Gesamtwirtschaft lebensnotwendig.
- Auch wenn die Gleichbehandlung zwischen den verschiedenen Kategorien von institutionellen Anlegern nicht garantiert werden konnte, ist die dringliche Steuerentlastung für die Geschäfte der Investorensegmente, die am meisten von einer Auslagerung gefährdet sind, sowie diejenigen, die von Anfang an optimale Bedingungen für die Zusammenarbeit zwischen der Schweizer Börse und «virt-x» bieten können, zu begrüßen.
- Trotzdem stellt das vom Parlament verabschiedete dringliche Gesetz einen bedeutenden Rückzieher im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates dar, ist doch die steuerliche Erleichterung um mehr als die Hälfte reduziert worden. Die zusätzliche Ungleichbehandlung

Reform der Familienbesteuerung

In erster Linie zielt die bei der Ehepaar- und Familienbesteuerung vorgesehene Reform darauf ab, die steuerlichen Nachteile, unter denen Ehepaare im Vergleich zu Konkubinatspaaren leiden, zu beseitigen. Andererseits besteht das Ziel darin, die Steuerbedingungen für Eltern minderjähriger Kinder oder Kinder in Ausbildung zu verbessern. Diese Reform wird Steuerausfälle in der Grössenordnung von 1,3 Milliarden Franken mit sich bringen, wovon 900 Millionen zu Lasten des Bundes gehen.

Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung im Jahr 2000 hat sich der Bundesrat zu Gunsten eines Teilsplittings ohne Wahlrecht für Konkubinatspaare ausgesprochen. Dieses System sieht vor, dass nur verheiratete Paare in den Genuss eines Vorzugssatzes auf der Basis des gesamten Haushaltseinkommens kommen, das gemäss einem bestimmten Quotienten dividiert wird (2 beim Vollsplitting; weniger als 2 beim Teilsplitting). Um vom Splitting profitieren zu können, spielt es bei diesem Modell keine Rolle, ob ein Ehepaar ein oder mehrere Kinder hat. Der Bundesrat hat sich zu Gunsten eines Teilsplittings mit einem Divisor von 1,9 ausgesprochen, was heisst, dass der angewandte Steuersatz von einem Einkommen ausgeht, das 52,63 Prozent des Haushaltseinkommens entspricht. Indem er sich für einen Divisor unter 2 (und damit für weniger hohe Entlastungen) entschieden hat, hat sich der Bundesrat einen Handlungsspielraum bewahrt, den er benutzt hat, um den Kinderabzug auf 9000 Franken pro Kind zu erhöhen.

Die Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung ist Teil des Steuerpakets des Bundesrates, dessen Botschaft im Parlament diskutiert wird.

- Die Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung ist in den Rahmen einer allgemeinen Steuersenkung einzubetten, wenn möglich für alle Steuerpflichtigen. Sie darf nicht zu Mehrbelastungen für einzelne Bevölkerungsgruppen führen.
- Unter den verschiedenen diskutierten Modellen ist das Familiensplitting dasjenige, bei welchem das Vorhandensein eines oder mehrerer Kinder beim Ehe- oder Konkubinatspaar für die Anwendung des Splittingverfahrens massgebend ist. Dieses System erlaubt es, besser den wiederholten Forderungen zur Einführung einer Kinderzulage auf Bundesebene entgegenzutreten, und es ist auch das geeignetste System, um die oben erwähnten Steuerziele zu erreichen. Aus der Sicht der administrativen Belastung ist dieses System jedoch nicht optimal.
- Parallel zur Reform der Familienbesteuerung gilt es, die von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates vorgeschlagene Variante weiterzuverfolgen und die sehr steile Progression des Steuersatzes der direkten Bundessteuer abzuschwächen.

■ Um neue Vorzugsbehandlungen zu vermeiden, muss Zurückhaltung bei neuen Abzügen an den Tag gelegt werden.

■ Eine Ausdehnung des gewählten Systems auf die Kantone durch das Steuerharmonisierungsgesetz ist soweit angebracht, als deren Autonomie im Bereich der Tarife nicht eingeschränkt wird.

Eine Reform, welche die
Beseitigung der unter-
schiedlichen Belastung von
Ehe- und Konkubinatspaaren
und die Förderung der
Familien in all ihren Formen
ermöglicht, ist als
positiv zu betrachten.

Positionen

- Die Wirtschaft setzt sich für eine moderne Familienpolitik ein, welche die gesellschaftlichen Entwicklungen berücksichtigt und auf der privaten Initiative und individuellen Verantwortung beruht. Die Familienpolitik muss sich in die Optik einer globalen Strategie einbetten, welche die Sanierung der Sozialversicherungen anvisiert.
- Eine Reform, welche die Beseitigung der unterschiedlichen Belastung von Ehe- und Konkubinatspaaren und die Förderung der Familien in all ihren Formen ermöglicht, ist als positiv zu betrachten. Die Einnahmenverluste aus einer solchen Reform dürfen jedoch nicht ein Hindernis für die Umsetzung eines Steuerreformpakets darstellen, das rechtzeitig die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz verbessern soll.

Besteuerung des Wohneigentums

Nach der Ablehnung 1999 der Volksinitiative «Wohneigentum für alle» hat das Eidgenössische Finanzdepartement eine Kommission mit dem Auftrag eingesetzt, andere Lösungen zu erarbeiten, die ertragsneutral für die Bundeseinnahmen sind. Im Frühling 2000 hat sich diese Kommission für einen radikalen Systemwechsel mit einem Verzicht sowohl auf die Besteuerung des Eigenmietwerts wie auch auf die Möglichkeit des Abzugs der Hypothekarzinsen und der Unterhaltskosten ausgesprochen.

Das nachfolgende Vernehmlassungsverfahren brachte sehr unterschiedliche Meinungen über den möglichen Systemwechsel an den Tag, insbesondere in den direkt betroffenen Kreisen. Trotz dieser uneinheitlichen Ergebnisse will der Bundesrat einen praktisch ertragsneutralen Systemwechsel vornehmen. Diese Reform sieht folgende Punkte vor: Abschaffung der Besteuerung des Eigenmietwerts; Aufhebung des Zinsabzugs für die privaten Schulden, die zur Finanzierung des selbst genutzten Wohneigentums dienen; Streichung des Abzugs für die Unterhaltskosten für Liegenschaften, jedoch Aufrechterhaltung eines beschränkten Abzugs für aperiodische Unterhaltskosten.

Andererseits sind flankierende Massnahmen für Neuerwerber vorgesehen; diese sollen ihnen einen degressiven Abzug der Passivzinsen in den ersten zehn Jahren nach dem Kauf ermöglichen. Der Systemwechsel soll zudem erst mehrere Jahre nach der Annahme der Reform in Kraft treten, damit die Wohneigentümer ihre Vorkehrungen langfristig planen können. Schliesslich ist vorgesehen, einen allfälligen Abzug für das Bausparen im Rahmen der Säule 3a zu gewähren.

Dieser Systemwechsel beim Eigenmietwert ist Teil des bundesrätlichen Steuerpakets, dessen Botschaft im Parlament diskutiert wird.



- Der Systemwechsel darf weder zusätzliche Einnahmen mit sich bringen noch eine Umverteilung unter den verschiedenen Kategorien von Eigentümern zur Folge haben. Dazu muss die Umschreibung der relevanten Hypothekarzinsen sorgfältig geprüft werden, und die Reform darf keine

Rückwirkung auf die sonstigen Zinsen der Privatschulden haben. Um die Qualität des Immobilienbestandes zu erhalten, ist es schliesslich angezeigt, den Abzug für die Unterhaltskosten integral beizubehalten.

- Im Fall eines Systemwechsels sind grosszügige Übergangs- und Begleitmassnahmen angezeigt (Wahlrecht beim System während mindestens zehn Jahren und voller, unbegrenzter Abzug der Hypothekarzinsen während mindestens 15 Jahren).
- Wenn das Reformprojekt schliesslich zu keiner befriedigenden Lösung führt, ist die Beibehaltung des aktuellen Systems mit Anpassungen vorzuziehen.

Positionen

- Eine kohärente und integrierte Politik, welche den Erwerb von Wohneigentum begünstigt, muss entwickelt werden. Bei der Steuerpolitik ist das Schwergewicht jedoch in erster Linie auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts zu setzen.
- Ein Systemwechsel beim Eigenmietwert, so wie er diskutiert wird, kann ins Auge gefasst werden. Bevor eine Reform eingeleitet wird, müssen jedoch die möglichen Folgen eines solchen Wechsels noch vertieft eruiert werden. Denn für viele Fragen gibt es noch keine befriedigenden Antworten. Deshalb muss die Reform der Besteuerung von Wohneigentum vom Rest des Steuerpakets (Familien, Stempelabgabe) losgelöst werden.

Neuer Finanzausgleich

Mit einer gewissen Verspätung im Vergleich zum ursprünglichen Terminplan kommt die Reform zum Finanzausgleich und zur Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen langsam aber sicher ans Ziel. Die aus Vertretern des Bundes und der Kantone zusammengesetzte Delegation sieht vor, im Herbst 2001 dem Bundesrat einen gut durchdachten Botschaftsentwurf vorzulegen. Vorgängig müssen noch einige methodische Fragen vertieft behandelt und die Auswirkungen dieses umfassenden Reformprojekts einer letzten Prüfung unterzogen werden.

Im Vergleich zum heutigen System des Finanzausgleichs muss die Reform einen wirksameren und gezielteren Einsatz der vorhandenen finanziellen Mittel ermöglichen. Dieses Ziel müsste dank eines Abbaus der wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den Kantonen sowie durch die Förderung einer sinnvollen Nutzung der Steuereinnahmen und den Aufbau von flexiblen, kantonsübergreifenden Formen der Zusammenarbeit erreicht werden können. In Zukunft werden mehr Aufgaben ausschliesslich entweder dem Bund oder den Kantonen übertragen. Bei Aufgaben, die weiterhin gemeinsam von Bund und Kantonen wahrgenommen werden müssen, muss die Zusammenarbeit besser organisiert werden. Grundsätzlich werden die Kantone mehr Mittel zur freien Verfügung und weniger zweckgebundene Beträge erhalten, was ihren Spielraum vergrössern wird. Die wichtigsten Ziele, insbesondere im sozialen Bereich, sollen mit Hilfe von Minimalstandards, die im ganzen Land anwendbar sind, festgelegt und sichergestellt werden.

Zum heutigen Zeitpunkt ist vorgesehen, die Reform integral (und nicht etappenweise) in Angriff zu nehmen. Nur eine substanzielle Entflechtung der Aufgaben und ihrer Finanzierung kann die erhöhte Effizienz in genügendem Mass ermöglichen.

reichenden Steuerwettbewerb verbunden. Die sparsame Verwendung der öffentlichen Gelder, eine effiziente Verwaltung sowie Anreize zur Senkung der Steuerlast bleiben zentrale Anliegen der Finanzpolitik. In dieser Hinsicht ist es nötig, Leitplanken vorzusehen, um eine Steuernivellierung zwischen den Kantonen zu vermeiden. Im Übrigen muss die Reform für die verschiedenen Ebenen des Staates haushaltsneutral bleiben, und es ist darauf zu achten, dass die Mindestausstattung des Bundes zu Gunsten der Kantone nicht zu einem finanziellen Fass ohne Boden wird.

- Bei Verbundaufgaben sind die Instrumente für eine Partnerschaft zwischen Bund und Kantonen ebenso zu begrüssen wie diejenigen, welche die interkantonale Zusammenarbeit stärken sollen. Andererseits ist die Stossrichtung der Massnahmen für eine Entflechtung der Aufgaben insgesamt richtig, auch wenn für einige der Aufgaben weiter gehende Vorschläge ins Auge gefasst werden könnten. Was den neuen Ressourcenindex betrifft, muss sich dieser auf eine solide Basis stützen und kohärente finanzpolitische Anreize schaffen. Schliesslich

bestehen gewisse Vorbehalte hinsichtlich der ökonomischen Stichhaltigkeit, die Sonderlasten für die Berg- und Stadtkantone sowie den Regionalverkehr auszugleichen.

Die Reform ist entscheidend für die Stärkung des Föderalismus.

Positionen

- Die Wirtschaft unterstützt die Grundzüge des Projekts und befürwortet deren rasche Umsetzung. Um das zu erreichen, ist es vor allem wichtig, dass die betroffenen Körperschaften sich entschlossen dahinter stellen.
- Das Projekt darf nicht zu einer Ausdehnung der öffentlichen Leistungen führen, sondern muss sich darauf beschränken, die überprüften Tätigkeiten des Staates effizienter zu gestalten. Allfällige Effizienzgewinne, die sich aus dieser Reform ergeben könnten, müssen dazu beitragen, die Ausgaben zu reduzieren, deren allgemeine Entwicklung – insbesondere auf Bundesebene – mehr als alarmierend ist.
- Die Reform ist entscheidend für die Stärkung des Föderalismus. In diesem Sinn muss sie die Finanzautonomie der Kantone garantieren; sie bleibt untrennbar mit einem hin-

Kapitalgewinnsteuer

Eine Volksinitiative, welche die Besteuerung von privaten Kapitalgewinnen vorsieht, wurde im November 1999 eingereicht. In seiner Botschaft ans Parlament vom Oktober 2000 lehnt der Bundesrat diese Initiative ohne Gegenvorschlag ab.

Demgegenüber betrachtet der Bundesrat die Beteiligungsgewinnsteuer als möglichen teilweisen Ersatz für eine globale Kapitalgewinnsteuer. Deshalb wird die Einführung einer solchen Steuer im Rahmen der Arbeiten einer Kommission näher geprüft, die den Auftrag hat, einen Bericht über die Frage der rechtsformunabhängigen Unternehmensbesteuerung abzuliefern.

Aus zeitlichen Gründen wurde die Beteiligungsgewinnsteuer in der Botschaft des Bundesrates zur Initiative für eine Kapitalgewinnsteuer nicht als indirekter Gegenvorschlag präsentiert.

Die Einführung dieser neuen Steuer hätte negative Konsequenzen für den Wirtschafts- und Finanzplatz Schweiz.

- Die Einführung dieser neuen Steuer hätte negative Konsequenzen für den Wirtschafts- und Finanzplatz Schweiz. Die privaten Aktionäre – kleine und grosse – würden ebenso wie die privaten Inhaber von Anlagefonds einmal mehr bestraft, denn sie würden nicht nur auf ihrem Vermögen und der bereits doppelt besteuerten Dividende mit einer Steuer belegt, sondern auch noch auf dem Kapitalgewinn, den sie realisieren könnten.

■ Die Erfahrungen in den Kantonen, in welchen diese Steuer eingeführt wurde, zeigen, dass sie einen grossen administrativen Aufwand erfordert, während sich nur ein bescheidener Ertrag ergibt. Die Möglichkeit, die Verluste abzuziehen, die sich logischerweise aus der Besteuerung der Gewinne ergeben würde, würde den Ertrag stark vermindern oder sogar zu einer Zufallsgrösse werden lassen.

Man muss auch die grosse Bürokratie berücksichtigen, die sich bei der Kontrolle ergibt. Die Einzelpersonen wären praktisch gezwungen, eine detaillierte Buchführung zu erstellen.

- Daneben ist auch festzuhalten, dass die Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer keine valable Alternative darstellt. Die Einführung einer solchen Steuer würde den Bemühungen entgegenlaufen, den KMU und jungen Unternehmen Risikokapital zur Verfügung zu stellen.

Positionen

- Die Wirtschaft widersetzt sich vehement einer Kapitalgewinnsteuer, die auf Elementen des Privatvermögens erhoben wird. Die Einführung einer neuen Steuer würde der aktuellen Tendenz zuwiderlaufen, welche dahin geht, das allgemeine Niveau der Steuerbelastung zu senken.

Andere Themen der Finanz- und Steuerpolitik

- Das Bundesgesetz und die Verordnung über die Mehrwertsteuer (MwSt.) sind am 1. Januar 2001 in Kraft getreten. Während 1999 der ordentliche Satz der MwSt. von 6,5 auf 7,5 Prozent angehoben wurde, wurden alle Sätze der MwSt. am 1. Januar 2001 nochmals um 0,1 Prozentpunkt erhöht. Eine zusätzliche Anhebung um 2,5 Prozentpunkte ist zudem im Rahmen der 11. AHV-Revision vorgesehen, um die Finanzierung der Sozialwerke sicherzustellen. Diese Erhöhung ist jedoch nicht möglich ohne eine Verfassungsänderung und damit eine Volksabstimmung.
- Der Bundesrat hat sich zu Gunsten einer allgemeinen Steueramnestie ausgesprochen. Ein Entwurf dazu wird im Lauf des Jahres 2001 in die Vernehmlassung gelangen.
- Der Bundesrat hat eine Vereinfachung der Verrechnungssteuer zu Gunsten der Konzerne bei der Dividendenausüttung gutgeheissen. Diese Änderung ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten und wird auf die nach diesem Datum fällig werdenden Dividenden angewandt.
- Die EU beabsichtigt, eine Richtlinie zur grenzüberschreitenden Zinsbesteuerung zu erlassen, die ab 2010 innerhalb der EU eine Meldepflicht beinhaltet. Mit Drittstaaten sollen äquivalente Lösungen gesucht werden. Im Hinblick auf kommende Verhandlungen mit der EU hat das Finanzdepartement Abklärungen über die Machbarkeit einer Zahlstellensteuer in der Schweiz veranlasst.

Infrastrukturfragen

Verkehrspolitik: hoher Stellenwert

Schon seit längerer Zeit steht die Verkehrspolitik in einem Zielkonflikt zwischen der effizienten Bewältigung der Verkehrsbedürfnisse und einer möglichst umweltschonenden Verkehrsabwicklung. Diese Gratwanderung wird durch die Tatsache erschwert, dass die Schweiz in diesem Bereich nicht völlig autonom handeln kann, sondern auch die Ansprüche des Auslandes mitberücksichtigen muss. Dies zeigte sich besonders deutlich bei der Aushandlung der bilateralen Abkommen mit der EU, wo sich das Landverkehrsdossier als eines der wichtigsten, aber auch als eines der schwierigsten erwiesen hat. *economiesuisse* räumt der Verkehrspolitik einen hohen Stellenwert ein, da ein gut ausgebautes Verkehrssystem einen wesentlichen Faktor für die Standortqualität eines Landes darstellt. *economiesuisse* hat deshalb den Bundesbeschluss über Bau und Finanzierung von Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs, welcher als wichtigste Elemente die NEAT und Bahn 2000 enthielt, begrüsst. Beide Projekte befinden sich mittlerweile in der Realisierungsphase und werden eine deutliche Modernisierung unserer Bahn-Infrastruktur bringen. Die NEAT wird auch erlauben, den grössten Teil des alpenquerenden Schwerverkehrs auf der Schiene abzuwickeln, wozu die auf 1. Januar 2001 in Kraft gesetzte leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) fiskalisch beitragen soll.



Sinnvolle Verkehrsaufteilung

economiesuisse ist immer für eine sinnvolle Verkehrsaufteilung zwischen Bahn und Strasse eingetreten und hat deshalb auch, trotz erheblichem Widerstand aus eigenen Kreisen, die LSVA unterstützt. Man darf aber nicht übersehen, dass der Verlagerung auf die Schiene Grenzen gesetzt werden. Die Feinverteilung der Güter und Transporte auf kurze und meist auch auf mittlere Distanzen kann ökonomisch nur auf der Strasse erfolgen. *economiesuisse* plädiert deshalb für einen angemessenen Ausbau unseres Strassennetzes, auch des Nationalstrassennetzes. Dabei geht es nicht primär um eine generelle Kapazitätsausweitung, sondern um die Behebung von Engpässen. *economiesuisse* setzt sich für eine realitätsnahe Verkehrspolitik ein und lehnt deshalb Experimente wie die Einführung landesweiter autofreier Sonntage oder die generelle Einführung Tempo 30 innerorts ab. Sie widersetzte sich auch dem Anfang 2000 zu beurteilenden Vorschlag für die Einführung der Kostenwahrheit im Verkehr, da sich dieser einseitig gegen den Automobilverkehr richtete.

Zunehmender Fluglärm

Nachdem der Luftverkehr lange Zeit keine grossen Probleme aufwarf, wurde er in den letzten zwei Jahren immer mehr zum Gegenstand öffentlicher Diskussionen. Namentlich die 5. Bauetappe des Flughafens Zürich-Kloten führte zu erheblichen Diskussionen, da der Ruf nach einer Reduktion der Lärmbelastung im Umkreis des Flughafens immer energischer wurde. Auf Beschwerde hin wurden die vom Bundesrat festgelegten Lärmgrenzwerte für den Flughafen vom Bundesgericht denn auch verschärft, was für den Luftverkehr sowohl betriebliche wie finanzielle Zusatzbelastungen be-

deutet. Nach Auffassung von *economiesuisse* ist eine hervorragende Einbindung der Schweiz in den internationalen Luftverkehr ein gewichtiger Standortvorteil; dies wird durch Umfragen in der Wirtschaft immer wieder bestätigt. Es ist auch kein Zufall, dass sich internationale Firmen bevorzugt in der Nähe der Flughäfen niederlassen. Auch die Entwicklung des Tourismus und die Ansiedlung zahlreicher internationaler Organisationen wären nicht denkbar gewesen ohne die gute Anbindung unseres Landes an

den internationalen Luftverkehr. Daneben gehört die Luftfahrt zu den dynamischsten Wachstumsbranchen und war auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten in der Lage, neue Arbeitsplätze zu schaffen. Dabei ist nicht nur an die bei den Luftgesellschaften oder auf Flughäfen und bei Nebenbetrieben Beschäftigten zu denken, sondern auch an die Arbeitnehmer von Betrieben, die als Zulieferer oder Erbringer von Dienstleistungen ganz oder teilweise von der Luftfahrt abhängig sind.

Position

- Nach Auffassung von *economiesuisse* muss die Schweiz ihre heutige Stellung im internationalen Luftverkehr wahren, will sie längerfristig nicht erhebliche volkswirtschaftliche Nachteile in Kauf nehmen. Dass dabei dem Schutz der betroffenen Bevölkerung vor übermässigem Lärm Rechnung zu tragen ist, versteht sich. Neben der Lärmreduktion an der Quelle, d.h. dem Einsatz leiserer Flugzeuge, sind in erster Linie bauliche und planerische Massnahmen gefordert.

Energie und Umwelt

Nachhaltige Entwicklung forcieren

Wie beispielhaft die erfreuliche Entwicklung – d.h. der Rückgang der Schadstoffbelastung der Schweizer Luft – zeigt, geht es heute in der Umweltpolitik nicht mehr so sehr um die rasche Abwehr von unmittelbaren Umweltgefahren. Vielmehr steht die vorsorgliche Ausrichtung von Wirtschaft und Gesellschaft am Leitbild der Nachhaltigkeit im Vordergrund. Dies ist eine der zentralen Aufgaben von Politik und Wirtschaft im 21. Jahrhundert. Die Wirtschaft begrüsst diesen Paradigmenwechsel und bekennt sich aktiv zum Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung, wie sie die «Agenda 21» des Erdgipfels von Rio 1992 beschrieben hat. Davon zeugt die Mitarbeit in zahlreichen Projekten und Studien im Rahmen des Rio-Nachfolgeprozesses.

Kooperation und gemeinsame Verantwortung

Der gesellschaftliche Such-, Lern- und Gestaltungsprozess namens «Nachhaltige Entwicklung» bedingt ein verändertes Verständnis zwischen Politik und Wirtschaft. Mehr denn je sind kooperative, auf die vermehrte Eigenverantwortung der Akteure abzielende Prozesse zu gestalten. Die grossen anstehenden Herausforderungen können nur durch die Etablierung eines kontinuierlichen Dialogs sowie der gemeinsamen Wahrnehmung der Verantwortung von allen relevanten Akteuren (Produzenten, Konsumenten, Handel und Staat) erfolgreich gemeistert werden.

Nachhaltigkeit heisst nicht einseitige ökologische Begrenzung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen, da keiner der drei Pfeiler der Nachhaltigkeit für sich eine Vorrangstellung beanspruchen kann. Umweltpolitik muss vielmehr in die Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik integriert werden. Notwendig ist die konkrete problembezogene Rückkoppelung der ökologischen Ziele mit der ökonomischen und sozialen Dimension der Nachhaltigkeit. Politische Massnahmen ohne diesen Schritt aus umweltpolitischen Zielen abzuleiten, beinhaltet die Gefahr erheblicher ökologischer Fehlsteuerungen, ökonomischer Ineffizienz und negativer sozialer Folgen. Für eine erfolgreiche Integration der Umweltpolitik ist deshalb eine konsistente ordnungspolitische Konzeption unerlässlich. Wesentliches Element einer solchen Konzeption ist die Forcierung eines marktwirtschaftlich verträglichen Instrumentariums. Umweltpolitische Staatseingriffe haben in erster Linie funktionsfähige Märkte für Umweltgüter anzustreben; d.h. Märkte, bei denen die Koordination der individuellen Wirtschaftspläne durch den Preismechanismus vorgenommen wird. Nun gibt es im Umweltbereich auch

anerkannte Situationen, wo dies nicht praktikabel oder möglich ist. In diesen Fällen gilt es, diejenigen Instrumente zu wählen, welche mit der geringstmöglichen Einschränkung der privaten Entscheidungskompetenz verbunden sind. Auf keinen Fall dürfen sie die Entwicklungsdynamik bzw. den Innovationswettbewerb gefährden. Im Vordergrund stehen deshalb beispielsweise freiwillige Massnahmen (u.a. Labels) oder vertragliche Vereinbarungen zwischen Staat und Wirtschaft (z.B. im Rahmen der Energie-Agentur der Wirtschaft «EnAW»). Denkbar sind auch subsidiäre, emissionsorientierte Lenkungsabgaben (wie etwa im CO₂-Gesetz vorgesehen) oder handelbare Zertifikate (z.B. Kyoto-Mechanismen), welche eine kosteneffiziente Realisierung politisch auszuhandelnder Umweltziele ermöglichen.

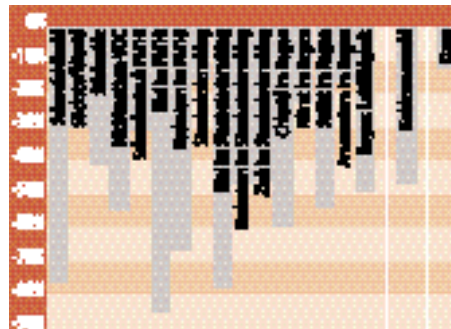
Langfristiges Denken und Handeln

Nachhaltigkeit fordert die Ausrichtung auf langfristige Ziele sowie die adäquate Berücksichtigung der Bedürfnisse der gegenwärtigen und zukünftigen Generationen. Angesichts der nicht vorhersehbaren Zukunft muss demnach die Schaffung und Aufrechterhaltung möglichst vieler Optionen zur Realisierung von freien Lebensentwürfen im Vordergrund stehen. Anzustreben ist ein gesellschaftliches und wirtschaft-

liches Umfeld, welches die Forschungs- und Technologieentwicklung stärkt, lebenslanges Lernen fördert und die Investitionsbereitschaft und damit die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft und Gesellschaft unterstützt.

Gleichzeitig muss der intensive Einbezug der internationalen Entwicklung stattfinden. Eine aktive Umweltaussenpolitik ist deshalb zu begrüssen. Die Schweiz darf international allerdings nur dann eine Vorreiterrolle einnehmen, wenn der im internationalen Wettbewerb stehenden

Wirtschaft dadurch keine anhaltenden Nachteile entstehen. Zudem muss verhindert werden, dass die Umweltaussenpolitik dazu führt, dass nationale Entscheidungsprozesse umgangen werden.



Veränderung der Schadstoffbelastung zwischen 1988 und 1999. Quelle: BUWAL

Klimapolitik: Kooperationsprinzip stärken

Klimaschutz ist ein globales Thema. Er kann letztlich nur in einer internationalen Zusammenarbeit erfolgreich durchgesetzt werden. Deshalb ist es entscheidend, dass die Anstrengungen auf internationaler Ebene intensiv weitergeführt werden. Die Schweiz kann das Problem nicht im Alleingang angehen. Wenn hierzulande etwas getan wird, müssen wir berücksichtigen, dass wir dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind. Beim Setzen der Leitlinien für freiwillige Massnahmen dürfen deshalb keine Wettbewerbsnachteile entstehen. Und wer seine energie- und klimapolitischen Hausaufgaben gemacht hat, soll dafür belohnt, nicht bestraft werden.



Beitrag CO₂-Gesetz

In der Schweiz haben wir eine klare Ausgangslage: Unser Beitrag zum Klimaschutz ist das CO₂-Gesetz. Danach sind die CO₂-Emissionen bis 2010 um zehn Prozent zu reduzieren. Mit diesem Zeithorizont kann Innovation zum Tragen gebracht werden – Innovation zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Begrenzung der CO₂-Emissionen. Gemäss dem Gesetz ist jeder vom Bezahlen einer allfälligen CO₂-Abgabe befreit, wenn er vereinbarte Ziele erreicht. Diese werden auf der Basis von Verpflichtungen und freiwilligen Massnahmen definiert. Freiwillige Massnahmen setzen Partnerschaft voraus. Partnerschaft bedeutet, dass die von der Wirtschaft zu erreichenden Ziele mit dem Bund ausgehandelt und festgelegt werden. Vor gut einem Jahr ist nicht zuletzt aus diesem Grunde die – in der Wirtschaft breit verankerte – Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) gegründet worden.

Aktive Energie-Agentur der Wirtschaft

Das zwischen Bund und Energie-Agentur der Wirtschaft festzulegende Ziel muss sich an zwei Gegebenheiten orientieren. Zum einen sind die in den Unternehmungen vorhandenen Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Begrenzung der CO₂-Emissionen zu beachten. Zum andern ist aber auch das zu erwartende wirtschaftliche Wachstum in Rechnung zu stellen. Gerade in Zeiten des Wachstums wird investiert und es werden innovative Massnahmen zur Effizienzsteigerung und CO₂-Begrenzung realisiert. Letztlich sind solche Massnahmen kostensparend. Das stärkt auch die Wettbewerbskraft der Unternehmungen. Anliegen der Ökonomie und der Ökologie können so im Sinne der Nachhaltigkeit auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden. Damit die Zielerreichung überwacht werden kann, wird ein Monitoring-System geschaffen. Ergebnisse sollen dadurch stets auch von neutraler Seite überprüfbar sein.

Partnerschaft Bund – Wirtschaft

Mit dem CO₂-Gesetz, das auf der Partnerschaft von Bund und Wirtschaft aufbaut, beschreiten alle Akteure Neuland. Viel Arbeit ist in kurzer Zeit bereits geleistet worden. Aber es gibt noch einige Probleme zu lösen: Neben dem definitiven Abschluss der Zielvereinbarung sind insbesondere die flexiblen Mechanismen der internationalen Klimapolitik (Emissions[reduktions]handel) und Klimaschutzprojekte im Ausland situationsgerecht in die schweizerische Klimapolitik einzubauen. Damit es gelingt, müssen alle umdenken – weg vom Verordnungsdenken – hin zu einem gemeinsamen Such-, Lern- und Gestaltungsprozess.

VOC-Verordnung verbesserungsbedürftig

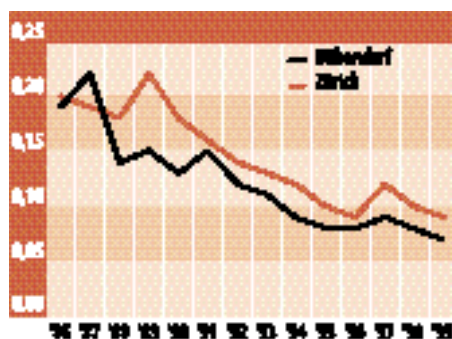
Gestützt auf Art. 35a und 35c des Umweltschutzgesetzes wurde die Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt. Die Lenkungsabgabe von zwei Franken pro Kilogramm VOC wird seit dem 1. Januar 2000 erhoben. Trotz diversen Nachbesserungen ist die Umsetzung der VOCV in der Wirtschaft weithin ein Dauerthema. Dem enormen Aufwand bei den Firmen steht allzu oft ein fraglicher ökologischer Nutzen gegenüber. Nicht zu Unrecht wird die VOCV deshalb häufig als «Vollzugskatastrophe» bezeichnet. *economiesuisse* ist überzeugt, dass es bei der VOCV nach wie vor viele Verbesserungsmöglichkeiten gibt, welche die Umsetzung erleichtern könnten, ohne dass der Nutzen für die Umwelt geschmälert würde.

Positionen

- Als ökologisch motivierte Lenkungsabgabe wäre auch die VOC-Lenkungsabgabe auf das anvisierte ökologische Ziel auszurichten, wobei den Wirkungsverzögerungen in prospektiver Weise angemessene Rechnung zu tragen ist. Dies setzt aber zwei Bedingungen voraus, die zurzeit immer noch nicht erfüllt sind. Erstens muss in der Verordnung die quantitative Zielsetzung gemäss Luftreinhaltekonzept des Bundesrates verankert sein, damit sich die Effizienz zum Instrumenteneinsatz daran messen kann. Zweitens bedarf es einer seriösen Datenlage über die VOC-Emissionsfrachten. Das Instrument einer emissionsorientierten Lenkungsabgabe verlangt zudem, dass die Abgabengestaltung als reversibles System konzipiert wird: Wenn das VOC-Ziel in Sichtweite oder bereits erreicht ist, ist der Abgabensatz einzufrieren, herabzusetzen oder ganz zu sistieren.

- Unbefriedigend ist nach wie vor die Lösung für das Verpflichtungsverfahren (Art. 21 VOCV). Eine Abgabebefreiung ist gemäss heutiger Verordnung nur für Firmen möglich, welche mindestens 200 Tonnen VOC pro Jahr verbrauchen und diese nicht in die Umwelt emittieren. Damit verbleibt für eine Vielzahl von KMU mit hohem Umweltbewusstsein ein faktischer Abgabezwang. Dies ist speziell stossend für jene Firmen, welche gemäss Art. 9 an sich abgabebefreit wären und für den Nachweis ihrer ökologischen Leistung in Bezug auf VOC einen grossen administrativen Aufwand (VOC-Bilanz und Buchhaltung) auf sich nehmen. Diese Kapitalbindung ist insbesondere für KMU ausserordentlich belastend.
- Diese langjährigen Verbesserungspostulate der Wirtschaft zielen darauf ab, eine übermässige Kapitalbindung der Wirtschaft durch die Erhebung der Abgabe zu verhindern, wo sie nicht geschuldet oder ökologisch nicht zu rechtfertigen ist, und die administrativen Abläufe sowohl bei den betroffenen Unternehmungen als auch bei den Vollzugsbehörden so klein wie möglich zu halten. Für solche Vereinfachungen ist umso mehr Platz vorhanden, als der Handlungsbedarf für diese Abgabe deutlich geschrumpft, wenn nicht gar gegenstandslos geworden ist. Die Abgabe ist im Sinne einer emissionsorientierten Lenkungsabgabe

auf die Bereiche zu fokussieren, in denen die Luftreinhalteverordnung nicht anwendbar oder nicht genügend vollzogen worden ist.



Nichtmethan-VOC: Die Entwicklung von
1986 – 1999 (mg/m³)

Quelle: BUWAL

Von der Abfallwirtschaft zum Ressourcenmanagement

Gemäss traditionellem Verständnis nimmt die Wirtschaft eine Versorgungsaufgabe wahr, indem sie die Nachfrage nach Gütern auf dem Markt befriedigt. Sind die Güter zu Abfall geworden, gehen sie in die Verantwortung des Staates über, der für die Entsorgungsaufgabe verantwortlich ist. Folgerichtig wurde diese Staatsaufgabe auch aus allgemeinen Mitteln, d.h. Steuern, finanziert. Die gesetzlichen Vorgaben im revidierten Umweltschutzgesetz bestimmen nun seit einigen Jahren, dass die Abfallentsorgung nicht mehr über Steuermittel, sondern über verursachergerechte Gebühren zu finanzieren ist. Noch ist diese Umstellung, insbesondere im Bereich der Siedlungsabfallentsorgung, nicht flächendeckend umgesetzt. So sucht beispielsweise eine Expertengruppe des Bundes seit längerer Zeit einen Konsens, um eine Wegleitung zur verursachergerechten Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung zu verabschieden.

Ein Hauptproblem bei der Umsetzung des Verursacherprinzips liegt darin, dass dieses als Kostenanlastungsprinzip für den Abfallinhaber verstanden wird. Damit verursachergerechte Gebührensysteme nicht zu einer heimlichen Erhöhung der Steuer- und Abgabenbelastung führen, müsste einer verursachergerechten Anlastung der Entsorgungskosten aber eine Senkung der allgemeinen Fiskallast folgen.

Die Reduktion des Verursacherprinzips auf seine Finanzierungsfunktion vernachlässigt die wichtigen Lenkungs- und Signalfunktionen für die Abfallentsorger. Dabei bedürfte das primär gemeinwirtschaftlich konzipierte, relativ inflexible und kleinräumig strukturierte Entsorgungssystem sehr wohl eines gründlichen Re-engineering. Insbesondere sollte der Stellenwert der freien Wirtschaft in der Entsorgungswirtschaft in Zukunft einen bedeutend grösseren Platz einnehmen.

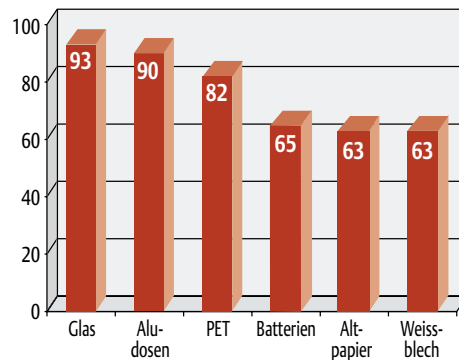
Wirtschaften in Kreisläufen

Die Vision der schweizerischen Abfallwirtschaft bleibt aus Sicht der Wirtschaft, die Stoffkreisläufe zu schliessen. Dazu hat sich *economiesuisse* bereits in seinem wirtschaftspolitischen Leitbild von 1991 bekannt: «Jede Unternehmung muss sich im Rahmen des von ihr ausgelösten

Stoffkreislaufes für die Realisierung überbetrieblicher Rezyklier- und Entsorgungssysteme einsetzen.» Die Wirtschaft betreibt deshalb verschiedene Separatsammlungen (z.B. für PET-Flaschen, Aluminiumdosen, Kühlschränke, aber auch die Rücknahme von elektrischen und elektronischen Geräten).

Die Forderung nach «Wirtschaften in Kreisläufen» richtet sich aber nicht nur an die Wirtschaft, sondern an die gesamte Gesellschaft. So wie «Nachhaltige Entwicklung» insgesamt ist gerade die Leitidee der Kreislaufwirtschaft keine fertige Gebrauchsanweisung, sondern ein Kriterium für die Suche nach effizienteren Lösungen, nach verbesserten organisatorischen Abläufen und für die Kommunikation entlang des Lebenszyklus von Produkten. Es sind also sowohl Produzenten, Verteiler wie Konsumenten gefordert. Sie alle haben eine gemeinsame Verantwortung. Nur mit einer ge-

teilten Verantwortung wird es gelingen, einen weiteren Schritt hin zur Verwirklichung dieser Vision zu machen.



Recyclingquoten in Prozenten. Quelle: Buwal

Öffnung des Gasmarktes

Innerhalb der Europäischen Union

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union hatten bis zum 10. August 2000 Zeit, um die Richtlinie der Gemeinschaft über die Liberalisierung des Gasmarktes in ihr innerstaatliches Recht zu übernehmen. In den einzelnen Phasen der Marktöffnung wird der Zugang der Kunden zum Netz in erster Linie anhand des Jahresverbrauchs pro Standort geregelt. Ein weiteres Kriterium ist eine minimale Marktöffnungsquote.

Am erwähnten Datum lag die theoretische durchschnittliche Marktöffnungsquote deutlich über dem verlangten Minimum von 20 Prozent (rund 80 Prozent am 31. August 2000), das in der Richtlinie festgelegt ist. In den meisten Mitgliedstaaten, insbesondere in Deutschland, England und Italien, findet somit eine raschere Marktöffnung statt, als in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehen ist.

Die Richtlinie der Gemeinschaft legt den allgemeinen Rahmen der Marktöffnung fest. Im Wesentlichen sieht sie die folgenden Bestimmungen vor:

- Der Zugang von Dritten zum Netz stellt den Schlussstein des Projekts zur Liberalisierung des Marktes dar. Die Richtlinie enthält keine konkreten Vorschriften für die Festlegung der Vergütungen für das Durchleitungsrecht; sie beschränkt sich auf die Forderung, dass objektive, transparente und nicht diskriminierende Kriterien angewandt werden.
- Getrennte Verbuchung (Unbundling). Die integrierten Gasgesellschaften, die in verschiedenen Sektoren tätig sind, müssen für jede ihrer Aktivitäten (Transport, Verteilung, Lagerung) getrennte Konten führen.
- Schrittweise Marktöffnung. Der Gasbranche soll ermöglicht werden, sich allmählich an ihr neues Umfeld anzupassen. Deshalb werden in der ersten Phase der Öffnung im Markt nur jene Kunden, die pro Verbrauchsstandort und Jahr über 25 Millionen Kubikmeter (250 GWh) konsumieren, sowie die Stromproduzenten mit gasbetriebenen Kraftwerken zugelassen. Nach fünf Jahren wird die Grenze des Jahresverbrauchs auf 15 Millionen Kubikmeter (150 GWh) und nach zehn Jahren auf 5 Millionen Kubikmeter (50 GWh) gesenkt. Nötigenfalls müssen die Mitgliedstaaten diese Grenzen so weit senken, dass die Marktöffnung zunächst mindestens 20 Prozent des gesamten ursprünglichen Marktes, nach fünf Jahren mindestens 28 Prozent und nach zehn Jahren 33 Prozent betrifft.

**Das künftige Bundesgesetz
muss sich darauf beschränken,
Rahmenbedingungen
festzulegen, welche die
Funktionsfähigkeit
des Marktes gewährleisten.**

In der Schweiz

Die Schweiz ist stark in die europäische Gaswirtschaft eingebunden und importiert das gesamte Gas, das sie verbraucht, aufgrund von langfristigen Versorgungsverträgen. Ihre wich-

tigsten Gaslieferanten sind Deutschland, die Niederlande, Russland und Frankreich. Das Tessin wird von Italien her mit Erdgas versorgt.

Die Schweiz kommt daher nicht umhin, den Entwicklungen ausserhalb ihrer Grenzen Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck wird zurzeit ein Vorentwurf für ein Bundesgesetz erarbeitet, mit dem eine Öffnung des schweizerischen Marktes angestrebt wird. Dieser Entwurf soll im zweiten Quartal 2001 einem Vernehmlassungsverfahren unterzogen werden.

Positionen

- *economiesuisse* begrüsst diesen Entwurf, der darauf ausgerichtet ist, den Wettbewerb im Gasmarkt in der Schweiz zu verstärken. Diese Massnahme bildet Teil des Programms zur Wiederankurbelung der schweizerischen Wirtschaft.
- Mit der Marktöffnung muss eine Senkung des Gaspreises für alle Konsumenten – in erster Linie für die Grossverbraucher – angestrebt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und die Konkurrenzfähigkeit der Branche zu erhöhen.
- Das künftige Bundesgesetz muss sich darauf beschränken, Rahmenbedingungen festzulegen, welche die Funktionsfähigkeit des Marktes gewährleisten. Es darf keine neuen umweltpolitischen oder energiepolitischen Bestimmungen einführen.
- Die Reglementierung muss so weit als möglich auf dem Subsidiaritätsprinzip beruhen.

EMG vor der Bewährungsprobe

Die Schweiz steht vor der grössten Veränderung in der Geschichte der Stromwirtschaft der letzten Jahrzehnte. Das

Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) sieht eine schrittweise Öffnung des Elektrizitätsmarktes vor. Sechs Jahre nach Inkrafttreten werden sämtliche Verbraucher ihre Stromproduzenten frei wählen können. Obwohl einige Detailbestimmungen des EMG während der Übergangszeit marktverzerrend wirken, darf es als zweckmässig bezeichnet werden. Zumal es nicht nur die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft stärkt,

sondern auch eine zuverlässige und erschwingliche Versorgung aller Landesteile garantiert. Im Laufe dieses Jahres wird der Souverän an der Urne über das EMG entscheiden müssen.

Kernenergie

Derzeitiger Stand und Perspektiven

Zurzeit sind in diesem Bereich zwei Volksinitiativen hängig: Mit der Initiative «Strom ohne Atom – Für eine Energiewende und die schrittweise Stilllegung der Atomkraftwerke» wird verlangt, dass die Anlagen Beznau 1, Beznau 2 und Mühleberg spätestens zwei Jahre nach der Annahme der Initiative ausser Betrieb gesetzt und dass Gösgen und Leibstadt spätestens dreissig Jahre nach ihrer Inbetriebnahme vom Netz genommen werden. Die zweite Initiative, «MoratoriumPlus – Für die Verlängerung der Atomkraftwerk-Baustopps und die Begrenzung des Atomrisikos», sieht im Wesentlichen vor, dass für Kernanlagen, die länger als vierzig Jahre betrieben werden sollen, ein referendumpflichtiger Bundesbeschluss erforderlich ist.

In der ersten Jahreshälfte 2001 wird der Bundesrat seine Botschaft zum Kernenergiegesetz zuhanden der eidgenössischen Räte verabschieden. Dieses Gesetz soll als Gegenvorschlag zu den beiden Volksinitiativen dienen. Der Bundesrat hat bereits bekannt gegeben, dass er beschlossen hat, die Betriebsbewilligungen für die Anlagen zeitlich nicht zu beschränken. Die Anlagen können so lange betrieben werden, als ihre Sicherheit gewährleistet ist. Eine Beschränkung auf eine kürzere Betriebsdauer als jene, welche die heutige Technik zulässt, wäre für die Gesamtwirtschaft mit beträchtlichen finanziellen Einbussen verbunden. Im Übrigen bietet die Produktion von Kernenergie den grossen Vorteil, dass dabei keine umweltbelastenden Emissionen wie CO₂ anfallen. Der Bundesrat hat zudem die Absicht geäussert, auf die Wiederaufbereitung von gebrauchten Brennelementen zu verzichten.

Im Jahr 2000 wurden wichtige Entscheide gefällt, die teilweise befriedigende Lösungen für die noch ungelösten Probleme im Zusammenhang mit den radioaktiven Abfällen bieten. Insbesondere hat der Bundesrat die Äufnung eines Fonds genehmigt, mit dem die Kosten für die Bewirtschaftung der radioaktiven Abfälle nach der Stilllegung der Kernanlagen gedeckt werden sollen. Die ersten Beiträge werden 2001 in diesen Fonds einfließen. In einen zweiten Fonds, der bereits 1984 im Hinblick auf die Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Stilllegung und dem Abbruch von ausgedienten Kernanlagen eingerichtet worden war, wurden bis Ende 2000 schon über eine Milliarde Franken eingebracht.

Positionen

■ In den zehn Jahren, die das Kernkraftmoratorium nun in Kraft ist, haben sich die Standpunkte der betreffenden Interessengruppen nicht weiter entwickelt. In den wesentlichen Punkten blieben die Positionen unverändert. Diese Situation ist unbefriedigend, denn die Kernenergie wirft – insbesondere im Zusammenhang mit den Abfällen – wich-

tige Fragen auf, für die in nächster Zukunft eine Lösung gefunden werden muss.

- Mit dem Entscheid, sich die Option Kernkraft offen zu halten und die Betriebsdauer der Kernanlagen nicht zu beschränken, hat der Bundesrat einen angemessenen Weg gewählt. Heute gibt es dazu keine gangbare Alternative, wenn man im Zusammenhang mit der Umweltpolitik nicht alle Regeln umstossen und sich im Energiebereich mit einer höheren Abhängigkeit vom Ausland abfinden will. Überdies hätte der Verzicht auf die Kernenergie zur Folge, dass Kapital in sehr bedeutendem Umfang vernichtet würde.
- Aus wirtschaftlicher Sicht ist das geplante Verbot der Wiederaufbereitung von gebrauchten Kernelementen nur schwer verständlich. Für die Elektrizität aus Kernkraft müssen die gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen gelten wie für die übrigen Energiequellen. Ausserdem ergäben sich für die betroffenen Unternehmen und für die gesamte Volkswirtschaft negative finanzielle Folgen, wenn die Betreiber der Kernanlagen durch zusätzliche ungerechtfertigte Hindernisse benachteiligt würden. Deshalb ist es wichtig, dass die Betreiber von Kernanlagen weiterhin frei entscheiden können, ob sie gebrauchte Brennelemente unter strikter Einhaltung der international üblichen Vorsichtsmassnahmen der Wiederaufbereitung zuführen möchten.
- Was die Frage der Abfälle anbelangt, ist es wichtig, den Handlungsspielraum der künftigen Entscheidungsträger nicht unnötig einzuschränken. Der Gesetzgeber muss sich alle Möglichkeiten für die Beseitigung von radioaktiven Abfällen – in der Schweiz und im Ausland – offen halten, so lange sichere und bewährte Techniken eingesetzt werden. Langfristig wäre es allerdings wünschenswert, die radioaktiven Abfälle in der Schweiz zu lagern.



Alpenkonvention: unnötige Regulierungen verhindern

Die im November 1991 unterzeichnete Alpenkonvention wurde von der Schweiz am 28. Januar 1999 ratifiziert. Die neun Vertragsparteien (Schweiz, Österreich, Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Slowenien und die Europäische Gemeinschaft) bezwecken mit diesem internationalen Vertrag im Wesentlichen, die nachhaltige Entwicklung und den Schutz des Alpenraumes zu fördern. Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Ziele wird in den Zusatzprotokollen (es sind dies die Protokolle über Raumplanung und Nachhaltige Entwicklung, Berglandwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege, Bergwald, Tourismus, Bodenschutz, Energie und Verkehr) geregelt. Im Weiteren wurde im Sommer 2000 ein neuntes Protokoll in die Vernehmlassung gegeben. Dieses «Streitbeilegungsprotokoll» will durch die Schaffung eines internationalen Schiedsgerichts sicherstellen, dass die Alpenkonvention und ihre Protokolle bei Differenzen und Versäumnissen durchgesetzt wird.

Positionen

Da die Alpen ein einmaliges Ökosystem darstellen, ist der grenzüberschreitende Schutz des Alpenraumes grundsätzlich zu unterstützen. Die Ziele der Alpenkonvention sind unbestritten. Die Ausführungen und vorgeschlagenen Regelungen in den Zusatzprotokollen sind aber für die Wirtschaft nicht akzeptabel. *economiesuisse* wendet sich deshalb gegen die anstehende Ratifizierung der Protokolle der Alpenkonvention. Dafür sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Die Ausführungsprotokolle bieten keine ausreichende Basis für eine differenzierte Güterabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen. Den Ökologiebelangen wird eindimensional der Vorrang eingeräumt. Sie führen daher tendenziell zur «Ballenbergisierung» der Alpen, indem diese in ein Museum und ihre Einwohner in eine subventionierte Sonderspezies umgewandelt werden. Die Alpenregionen werden in ihren wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten behindert und damit immer mehr vom Goodwill der Mittellandregionen abhängig.
- Um die vermeintlich harmlosen Forderungen der Protokolle zu «verkaufen», wird oft behauptet, dass die Schweiz mit ihrer anerkannt fortschrittlichen ökologischen Gesetzgebung diese aufgrund der Ausführungsprotokolle gar nicht zu verschärfen bräuchte. Dies ist gemäss aller Erfahrung zu bezweifeln, da solche Abkommen immer eine beträchtliche Eigendynamik entwickeln. Träfe es jedoch zu, so ist nicht einzusehen, wieso die Schweiz eine formelle Einschränkung ihres Handlungsspielraumes sowie eine vergrösserte Regelungsdichte in Kauf nehmen sollte, ohne dass dem ein entsprechender Nutzen gegenübersteht. Die angestrebte Politikkoordination mit unse-

ren Nachbarstaaten im Alpenraum ist weit einfacher und effizienter durch eine Abstimmung mit der EU-Gesetzgebung in den angesprochenen Bereichen (Umwelt-, Energie- und Verkehrspolitik) zu erreichen. Dazu bedarf es keiner Spezialarrangements für die Alpen.

- Vor diesem Hintergrund ist nicht einzusehen, wieso die Schweiz 62 Prozent ihres Staatsgebietes grösseren Einschränkungen und Verpflichtungen unterwerfen soll als den Rest des Landes. Eine gebietsspezifische Rechtsordnung scheint zudem auch unter dem Aspekt der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit problematisch.
- Die Konsequenzen der Ausführungsprotokolle sind nicht im Detail absehbar. Durch ihre offene Formulierung, ihre evolutionäre Ausrichtung, aber auch durch die Tragweite der Probleme, die sie lösen wollen, öffnen sie Tür und Tor für alle möglichen Interpretationen und Auslegungen. Die im «Streitbeilegungsprotokoll» vorgesehene Möglichkeit, mittels eines Schiedsgerichts für die Streitparteien endgültige und bindende Urteile zu fällen, welche von den Vertragsparteien unverzüglich umzusetzen sind, überspannt staatspolitisch den Bogen des Tragbaren.



Wettbewerbsfragen

Kartellgesetz

Im September 2000 legte das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement den Entwurf zu einer Revision des Kartellgesetzes vor.

Hauptziel der Revision ist die Einführung direkter Sanktionen bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen. Gleichzeitig werden einige weitere Änderungen vorgeschlagen, so die Verkleinerung der Wettbewerbskommission unter gleichzeitiger Eliminierung der Wirtschaftsvertreter, die Aufhebung der Sonderregelung für Medienunternehmen bei der Fusionskontrolle sowie einige Punkte im Verfahren.

Angesichts der zum Teil massiven Kritik am Revisionsentwurf von verschiedensten Seiten signalisierte das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement bereits eine gewisse Kompromissbereitschaft für die Ausarbeitung der endgültigen Vorlage. Namentlich dürfte die Entfernung der Wirtschaftsvertreter aus der Wettbewerbskommission nicht mehr zur Debatte stehen.

economiesuisse verlangt einwandfreie rechtsstaatliche Verfahren.

übernehmen, ohne das ganze restliche Umfeld zu berücksichtigen.

- economiesuisse lehnt die Entfernung der Wirtschaftsvertreter aus der Wettbewerbskommission ab. Die Unterteilung der Kommissionsmitglieder in «unabhängige Sachverständige» und «Interessenvertreter» ist nicht durchsetzbar, da auch Professoren durch Verwaltungsratsmandate oder ihre Mitwirkung an Gutachten ihre Interessenbindungen haben. Bei Interessenkollisionen in konkreten Einzelfällen kann von den Ausstandsregeln Gebrauch gemacht werden, was schon heute immer wieder vorkommt.
- Einverstanden ist economiesuisse mit der Streichung der Sonderregelung für die Genehmigungs- und Meldepflicht bei Zusammenschlüssen von Medienunternehmen.

Positionen

- economiesuisse widersetzte sich nicht dem Hauptpunkt der Vorlage – der Einführung direkter Sanktionen –, verlangte aber zusätzliche Einschränkungen hinsichtlich des Geltungsbereiches und der Höhe der Sanktionen.
- economiesuisse verlangt eine fundierte Abklärung der Verfassungsmässigkeit direkter Sanktionen, da ernsthafte Bedenken bestehen, ob diese – zusammen mit der bereits 1995 eingeführten Schädlichkeitsvermutung bei harten Kartellen – mit dem gemäss Bundesverfassung geltenden Missbrauchsprinzip zu vereinbaren sind.
- Da es bei den direkten Sanktionen um erhebliche Beträge gehen kann, verlangt economiesuisse, dass sie nur in einem einwandfreien rechtsstaatlichen Verfahren verhängt werden. Namentlich ist eine Neuordnung der Kompetenzen der Wettbewerbsbehörden mit einer klaren Unterteilung in untersuchende, anklagende und urteilende Behörden zu prüfen.
- Der Revisionsentwurf sieht auch die Einführung der so genannten Kronzeugenregelung vor: Beteiligte, welche an der Aufdeckung und Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkung mitwirken, können ganz oder teilweise von einer Sanktion befreit werden. Die Kronzeugenregelung stammt aus den USA und stellt für unser Rechtssystem und unser Rechtsempfinden einen Fremdkörper dar. Die Tatsache, dass sie für die Wettbewerbsbehörden ein willkommenes Instrument bedeutet, rechtfertigt ihre Einführung in unserem Recht nicht. Namentlich ist es systemwidrig, lediglich einzelne Elemente eines völlig anders aufgebauten Rechtssystems ins eigene Recht zu

Rechtsfragen

Leitlinien im Gesellschaftsrecht

Flexibilität und Transparenz als Leitlinien

In der EU konnte am Gipfel von Nizza eine politische Einigung über die Schaffung der Europäischen Aktiengesellschaft (EAG) erzielt und das seit vierzig Jahren diskutierte Geschäft entscheidend vorangetrieben werden. Ziel der Europäischen Aktiengesellschaft ist die Schaffung einer gesamteuropäischen Rechtsform für Unternehmen, um Zusammenarbeit und Sitzverlagerungen innerhalb der Europäischen Union zu erleichtern. Davon sind auch Schweizer Unternehmen für ihre Operationen in Europa betroffen. Knacknuss blieb bis zuletzt die Mitbestimmungsfrage. Im Vordergrund steht eine Verhandlungslösung (einernehmliche Lösung mit den Arbeitnehmern mit minimalen Zustimmungsquoten). Einzelne Mitgliedstaaten können die vorzusehende Auffanglösung unter Umständen ausschliessen. Diese Lösung soll auch andere Vorhaben im europäischen Gesellschaftsrecht deblockieren. Der Preis für die Zustimmung der Mitgliedstaaten zu diesem Kompromiss ist eine weiterhin stark unterschiedliche Regelung im europäischen Binnenmarkt. Darunter dürfte wohl Deutschland wegen seiner weit gehenden Mitbestimmungsregelung leiden, indem darauf verzichtet werden könnte, den massgeblichen Sitz einer EAG in diesem Land zu wählen.

In der Schweiz hat der Bundesrat nach Abschluss der Verhandlungen die Botschaften zur Revision der Bestimmungen über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und das Rechnungslegungsrecht noch nicht verabschiedet. Die eidgenössischen Räte behandeln zurzeit das Fusionsgesetz, mit dem es für Schweizer Unternehmen einfacher sein soll, sich auf veränderte Umstände durch Fusionen, Abspaltungen oder Umwandlungen in eine andere Rechtsform einzustellen.



rade grössere Operationen haben aber auch offen gelegt, wie unbefriedigend die aktuelle Rechtsunsicherheit ist. Entscheidend ist jedoch, dass mit dem neuen Gesetz die heute in der Praxis bestehende Flexibilität vergrössert und nicht etwa eingeschränkt wird. Entsprechend positiv sind die vorgeschlagene Ausnutzung des grösseren Gestaltungsspielraums gegenüber der EU im Sinne der Eurokompetitivität, die Einführung des Instituts der Vermögensübertragung zur Überwindung der Hindernisse bei rechtsformübergreifenden Operationen und der Verzicht auf verfehlte politisch motivierte Auflagen im Verhältnis zu den Arbeitnehmern. Mit den Klarstellungen zur Konsultationspflicht und zum Übergang der Arbeitsverträge hat der Bundesrat den Interessen von Arbeitnehmern bei Umstrukturierungen angemessen Rechnung getragen.

- Die Revision des Rechts über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist daran zu messen, wie weit sie zur Stärkung des Unternehmensstandortes Schweiz beiträgt. Das Recht der GmbH muss im Rahmen der juristischen Personen die Funktion einer flexiblen und kostengünstigen Alternative zur Aktiengesellschaft vor allem für Klein- und Mittelunternehmen (KMU) gerade auch in der Start- und Aufbauphase bieten.
- Der Vorentwurf schiesst trotz wichtigen Verbesserungen gegenüber dem heutigen Recht in wesentlichen Punkten mit einschränkenden Vorschriften über das Ziel hinaus, oder er widerspricht gar

dem Anliegen einer kostengünstigen, sinnvollen und praktikablen Rechtsform für Kleinunternehmen.

- Beim Rechnungslegungsrecht ist es entscheidend, dass Unternehmen die vollen Möglichkeiten der internationalen Standards uneingeschränkt nutzen können, dass für die kleinen Unternehmen weiter gehende Flexibilitäten zur Begrenzung des Aufwandes vorgesehen werden und die vorgeschlagenen Änderungen nicht zu steuerlichen Mehrbelastungen führen.

Positionen

Im internationalen Standortwettbewerb ist es entscheidend, dass die Schweiz für die unternehmerischen Aktivitäten insgesamt flexiblere und kostengünstigere Instrumente zur Verfügung stellt als andere Standorte. Das Funktionieren der Märkte setzt jedoch voraus, dass die Verhältnisse in den Unternehmen offengelegt werden, ohne diese mit einem unverhältnismässigen Aufwand zu belasten. An diesen Zielsetzungen sind alle gesellschaftsrechtlichen Projekte zu messen.

- Das Fusionsgesetz ist für die Wirtschaft von grosser Bedeutung. Gerade auch Klein- und Mittelbetriebe (KMU) sind auf eine baldige Klärung der Verhältnisse angewiesen, um einfacher auf den Strukturwandel reagieren zu können. Ge-

Patent- und Designschutz

Kosten sparen bei europäischen Patenten

Die Kosten für das Erhalten eines Patentrechts wie für dessen Durchsetzung können sehr hoch – für KMU manchmal geradezu prohibitiv – ausfallen. Sie sind bei europäischen Patenten wesentlich höher als etwa in den USA. Einen grossen Anteil nehmen dabei die Übersetzungskosten ein (wobei Untersuchungen zeigen, dass diese Übersetzungen kaum konsultiert werden...). Verschiedene nationale Zuständigkeiten verteuern in Europa zudem die Durchsetzung der Patentrechte und können gar zu divergierenden Urteilen führen. Auf Schweizer Initiative konnte zu beiden Problembereichen ein Durchbruch erreicht werden. Ferner konnten auch beim bewährten europäischen Patentübereinkommen wichtige Fortschritte erzielt werden.

Anlässlich der Regierungskonferenz in London haben im Jahr 2000 acht Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) – darunter auch die Schweiz – vereinbart, dass die Unterzeichnerstaaten künftig auf die Übersetzung eines auf Deutsch, Französisch oder Englisch erteilten europäischen Patents in die jeweilige Landessprache verzichten. Für die Schweiz bedeutet dies, dass englischsprachige Patente künftig nicht mehr übersetzt werden müssen. Ferner wurde vereinbart, eine Vorlage für die Schaffung eines europäischen Patentgerichts auszuarbeiten, welche 2002 einer Regierungskonferenz in der Schweiz unterbreitet werden soll. Dies würde die Rechtsdurchsetzung in dieser technischen Spezialmaterie in Europa revolutionieren und vereinfachen.

Parallelimporte: notwendige Differenzierung

Mit einem Bericht an die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Nationalrates hat der Bundesrat zum Verhältnis von Immaterialgüterrecht und Wettbewerbsrecht Stellung genommen. Er hat dabei festgestellt, dass die heutige nationale Erschöpfung im Patentrecht beibehalten und Missbräuche über das Wettbewerbsrecht angegangen werden sollen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen einer allfälligen Gesetzesänderung müssten vorgängig vertiefter abgeklärt werden.

Diese Haltung wird von *economiesuisse* geteilt. Sie ist im nach wie vor gültigen Positionspapier von 1996 detailliert umschrieben. Grundsätzlich stehen bei der Beantwortung der Frage, ob Parallelimporte zugelassen werden oder verboten bleiben sollen, verschiedene, konkurrierende Interessen auf dem Spiel.

Unter wettbewerbspolitischen Aspekten stellt die Unterbindung von Parallelimporten einen Fremdkörper dar. Ein freier Wettbewerb ist wünschenswert, weil er auch den wirtschaftlichen Fortschritt begünstigt. Unter handelspolitischen Aspekten stehen die Wohlfandeffekte des freien internationalen Handels im Vordergrund. Eine zentrale Voraussetzung dafür ist, dass hinter den gehandelten Gütern tatsächliche komparative Kostenvorteile der Produktion stehen. Dies ist aber etwa bei staatlich administrierten Preisen nicht der Fall. Parallelimporte sind in diesem Fall nicht das Resultat einer normalen Preisarbitrage, sondern verkörpern Handelsverzerrungen als Folge staatlicher Eingriffe. Aus integrationspolitischer Perspektive gilt es zu beachten, dass die EU sowohl im Marken- als auch im Patentrecht die regionale Erschöpfung kennt; d.h. Parallelimporte

sind nur innerhalb des EU-Binnenmarktes zulässig und sonst nicht. Die WTO-Abkommen würden der Schweiz verunmöglichen, Parallelimporte auf Europa oder auf einzelne Produktkategorien zu beschränken. Schliesslich will man innovationspolitisch mit dem Patentrecht sicherstellen, dass der Anreiz für Forschung und Innovation hoch bleibt. Wenn dieses nationale Patent durch Parallelimporte aus Ländern mit einem niedrigen Schutzniveau oder anderen Vorschriften wie Preiskontrollen unterlaufen wird, kommt dies einer Teilenteignung gleich.

KMU: Modernisierung des Designschutzes

Das neue Design-Gesetz (DesG) soll das geltende Muster- und Modellgesetz ablösen. Dieses Gesetz ist für die kreativen Unternehmen, darunter zahlreiche KMU, von grosser Bedeutung. Die heutige Vorlage beruht auf den Vorarbeiten der Wirtschaft im Jahre 1994. Sie bringt eine klare Verbesserung des Rechtsschutzes und trägt den heutigen Gegebenheiten ausgewogen Rechnung. Erfreulicherweise bewahrt sie dabei die Vorteile des geltenden Gesetzes, insbesondere die Flexibilität und das kostengünstige Verfahren. Das neue Gesetz ermöglicht auch die Ratifizierung und Umsetzung der Genfer Akte des Haager Musterschutz-Abkommens. Auch diese Revision geht auf eine Initiative der Schweizer Wirtschaft zurück.

Bezüglich der Mitwirkung der Zollbehörden (Art. 44 ff.) geht die Vorlage bei der Bekämpfung von Warenfälschungen allerdings weniger weit als etwa die Regelung in Frankreich. Dabei geht es vor allem um Massnahmen gegen das Fälschergewerbe im Ausland. Gerade die Uhrenindustrie ist in besonderem Masse von Warenfälschungen betroffen und setzt sich entsprechend international führend für die Bekämpfung des «Counterfeiting» ein.

Positionen

- Aus Sicht der Wirtschaft ist die Reform des europäischen Patentsystems entscheidend, um es für alle Unternehmen effizienter zu gestalten. Entsprechend erwartet *economiesuisse*, dass die notwendigen Anpassungsarbeiten in der Schweiz zügig an die Hand genommen werden. Dies betrifft sowohl die Übersetzungsfrage wie auch das Gerichtssystem. In beiden Bereichen wäre es verfehlt, in dieser technischen Spezialmaterie Traditionen vor die Sachlogik zu stellen.
- Die Frage von Parallelimporten muss differenziert beurteilt werden. Parallelimporte sollen nur in freien Märkten unter dem Vorbehalt gleicher Rahmenbedingungen zulässig sein. Gegen künstliche Marktabschottungen mittels Immaterialgüterrechten muss und kann mit den Instrumenten des Wettbewerbsrechts vorgegangen werden. Eine schrankenlose Zulassung von Parallelimporten würde zur Enteignung führen.
- *economiesuisse* unterstützt das Designgesetz nachdrücklich und hofft, dass es rasch verabschiedet und in Kraft gesetzt werden kann.

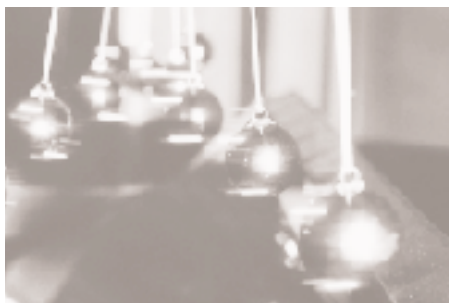
Urheberrecht

Augenmass nötig

Im Bereiche des Urheberrechtes sondiert das Eidg. Institut für Geistiges Eigentum (EIGE) eine Gesetzesrevision. Hier ist besondere Sorgfalt angebracht. In erster Linie soll eine Gesetzesänderung die Ratifizierung der World-Intellectual-Property-Organisation-(WIPO)-Abkommen von 1996 (so genanntes WIPO-Internet-Abkommen) im Gleichschritt mit den Handelspartnern der Schweiz ermöglichen, was grundsätzlich positiv zu werten ist. Auch in der EU werden entsprechende Anpassungen vorgenommen.

Angesichts des sehr hohen Schutzniveaus der bestehenden Gesetzgebung in der Schweiz wäre die Ratifizierung der WIPO-Abkommen auch ohne Gesetzesanpassungen machbar. Wird hingegen eine Revision angegangen, müssen die seit der letzten Revision festgestellten Schwachpunkte, wie sie sich in verschiedenen parlamentarischen Vorstössen niedergeschlagen haben, ebenfalls mitberücksichtigt werden. Allerdings wird die Weiterentwicklung des internationalen Rechts in absehbarer Zukunft weitere Revisionen notwendig machen (z.B. die laufenden Verhandlungen in der WIPO zur weiteren Ausdehnung der Rechte im audiovisuellen Bereich und zum Schutz von Datenbanken).

Es dürfte somit schwierig sein, den «richtigen Zeitpunkt» für eine Revision zu finden, dringlich ist sie jedenfalls nicht.



Positionen

- Die Wirtschaft verlangt seit langem eine moderne gesetzliche Regelung des Produzentenurheberrechts und des Urheberrechts im Arbeitsverhältnis, doch sind derartige Bestimmungen offensichtlich emotional stark belastet. Im Postulat Weigelt sind die Anliegen klar aufgeführt und werden auch flexible Lösungswege aufgezeigt. Es geht hier darum, eine Bündelung der Rechte zu erreichen, wenn im modernen Werkschaffen eine Vielzahl von Urhebern zu einem Werk beitragen. Gerade in der multimedialen Welt ist es oft schwierig und jedenfalls sehr aufwändig, für alle benötigten Rechte die Zustimmung der beteiligten Urheber zu erhalten. Die heutige «Zweckübertragungstheorie», wonach die Nutzungsrechte bei kollektiver Wertschöpfung soweit auf den Arbeitgeber oder den Produzenten übergehen, als es die Natur der Grundverträge mit sich bringt, birgt gerade für KMU eine grosse Rechtsunsicherheit, da sie über wenig Erfahrung bei der Abfassung derartiger Verträge verfügen.
- Entsprechend der Grundposition zur Frage von Parallelimporten opponiert economiesuisse den vom EIGE vorgeschlagenen generellen Wechsel zur internationalen Erschöpfung. Angesichts der TRIPs-Anforderungen (die Pflicht zur Gewährleistung der Meistbegünstigung steht einer regionalen Erschöpfung ohne Zugehörigkeit zu einem

entsprechenden Wirtschaftsraum entgegen) kann somit nur im Gesetz entweder wie bisher auf die explizite Regelung der Erschöpfung verzichtet oder die nationale Erschöpfung festgeschrieben werden. Letztere entspricht funktional der regionalen Erschöpfung in der EU. Gegen die Einführung der internationalen Erschöpfung im Urheberrecht sprechen immer noch unterschiedliche Ausgestaltungen der Schutzrechte (insbesondere unterschiedliche Schutzfristen), inhärente Möglichkeiten der selektiven und beschränkten Übertragung von Teilrechten (Übersetzungsrechte nach Sprachen limitiert usw.) und kulturpolitische Erwägungen.

- Die Einführung einer Geräteabgabe, als neue Form der pauschalen Abgeltung urheberrechtlicher Nutzungen, soll Inkasso-Probleme bei Massennutzungen verringern, ist aber auch mit Problemen behaftet. Eine Belastung aller geeigneten Geräte würde in der heutigen Praxis auch Scanner, Drucker, PCs usw. erfassen. Falls dennoch eine Geräteabgabe eingeführt werden sollte, müsste dies subsidiär (im Einvernehmen der Rechteinhaber bzw. deren Vertreter und der Nutzer) im Sinne einer Alternativlösung festgelegt werden. Ferner muss festgelegt werden, dass sich die Höhe der Geräteabgabe nach dem Umfang der mit diesen Geräten getätigten Nutzungen und dem für die Nutzer erzielten Ertrag bzw. eingesparten Aufwand berechnet.
- Ein generelles Verbot der digitalen Vervielfältigung würde das Einscannen von Dokumenten zu Dokumentationszwecken verunmöglichen und ist daher nicht akzeptabel.
- Zum Schutze der Persönlichkeitsrechte ausübender Künstler genügt der Rahmen von Art. 28 ZGB. Entsprechend kann bei der Umsetzung der WIPO-Abkommen auf spezifische Regelungen im Urheberrecht verzichtet werden.
- Bei der Umsetzung der WIPO-Abkommen in das EU-Recht darf die angestrebte Vereinheitlichung der kollektiven Verwertungssysteme und der Ausnahmen von Abgabepflichten weder zu einer übermässigen Belastung von Unternehmen noch zu einer Aushöhlung von Urheberrechten führen. Der Austausch von Unterlagen innerhalb einer Unternehmensgruppe darf auch nicht der Weitersendung von Werken an Drittpersonen gleichgestellt und den entsprechenden Einschränkungen unterstellt werden.

Konsumkreditgesetz

Verschärfung

Die eidgenössischen Räte haben das Konsumkreditgesetz weitgehend bereinigt. Es bringt gegenüber dem geltenden Recht in zahlreichen Punkten eine massive Verschärfung:

Im Gegensatz zu allen geltenden Vorschriften werden ausser Darlehen auch Leasingverträge, Kredit- und Kundenkarten mit Kreditooption zusätzlich zu den Vorschriften zum Vertragsinhalt neu auch einer detaillierten und formalistischen Prüfungspflicht, einer Widerrufsfrist, rigorosen Nichtigkeitsanktionen sowie einer Verzugsregelung unterworfen, die die Durchsetzung der Gläubigerinteressen erschwert.

Der Geltungsbereich für Darlehen wird über alle bestehenden Vorschriften hinaus auf Kredite mit Beträgen bis 80'000 Franken erweitert.

Die Verletzung der aufwändigen, formalistischen Kreditprüfungspflicht wird mit rigorosen Normen sanktioniert, die auch einen Totalverlust des Kapitals vorsehen.

An die Stelle kantonaler Laufzeit- und Kreditbegrenzungen (36 Monate, drei Monatsgehälter) tritt eine Kreditbegrenzung auf der Basis eines erweiterten Existenzminimums sowie einer fiktiven Amortisationsdauer von ebenfalls 36 Monaten. Aufgrund der extensiven Definition des Existenzminimums werden speziell in den unteren und mittleren Einkommensbereichen die Kreditbeträge drastisch reduziert.

Darlehen, Leasing, Kredit- bzw. Kundenkarten werden einer zentralen Meldepflicht unterworfen. Deshalb sowie aufgrund der Vorschriften zur Prüfungspflicht wird der Abschluss von Leasing-, Kredit- und Kundenkartenverträgen im Vergleich zum geltenden Recht erschwert, teilweise sogar verunmöglicht.

Das im Abzahlungsrecht verankerte Widerrufsrecht wird mit einem faktischen Auszahlungsverbot drastisch verschärft.

Die Verzugsregelung mit verzögerter Fälligkeitserklärung beschneidet die Gläubigerrechte nicht nur der Kreditgeber, sondern auch der Leasinggeber, womit auch deren Eigentumsrechte erheblich beschränkt werden.

Die Bewilligungspflicht für Kreditgeber und Kreditvermittler wird auf das ganze Gebiet der Schweiz ausgedehnt.

Position

- Für economiesuisse ist entscheidend, dass das Gesetz als Missbrauchsgesetzgebung ausgestaltet bleibt. Den entsprechenden konstruktiven Anträgen der Expertengruppe der Wirtschaft ist in den Räten weitgehend Rechnung getragen worden. Die aus streng ordnungspolitischer Sicht problematischen Auflagen (z.B. Fixierung eines – immerhin flexibel ausgestalteten – Höchstzinssatzes) und die im Vergleich zu anderen europäischen Ländern weitergehende Einschränkung der Handlungsfähigkeit mündiger Bürger sind als politischer Kompromiss der Preis für die Beseitigung kantonalen Sonderregels und damit die Schaffung eines Binnenmarktes in der Schweiz in diesem Geschäftsbereich.

Die Verletzung der aufwändigen, formalistischen Kreditprüfungspflicht wird mit rigorosen Normen sanktioniert, die auch einen Totalverlust des Kapitals vorsehen.

Prozessrecht

Neue Konvention

Mit einer neuen Konvention – der Haager Konvention über Gerichtsbarkeit und die Wirkung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen – soll die weltweite Vollstreckbarkeit von Gerichtsurteilen in Zivil- und Handelssachen gewährleistet werden. Im europäischen Rahmen wird dies durch das so genannte Brüsseler (was die EU-Staaten anbetrifft) bzw. das Lugano-Abkommen (schlägt die Brücke zu den anderen europäischen Staaten, insbesondere zur Schweiz) geregelt. Diese beiden Abkommen befinden sich ebenfalls in Überarbeitung. Noch sind allerdings wichtige Differenzen namentlich zwischen Europa und den USA offen und es ist unklar, ob sie an den für 2001 geplanten zwei diplomatischen Konferenzen gelöst werden können.

Keine blinde Übernahme ausländischer Rechtssysteme

Die Sicherstellung der weltweiten Vollstreckbarkeit von Gerichtsurteilen ist für die Wirtschaft aller Länder von eminenter Bedeutung. Dies gilt namentlich auch für die exportorientierte Schweizer Wirtschaft und erhält im Rahmen des elektronischen Handels und der Globalisierung eine noch grössere Bedeutung. Andererseits dürfen die positiven Effekte einer internationalen Konvention in diesem Bereiche nicht durch blinde Übernahme von Regelungen ausländischer Rechtssysteme entwertet werden, welche wesentliche Prinzipien wie etwa die Verhältnismässigkeit nicht gewährleisten. So führen bekanntlich gerichtliche Streitigkeiten in den USA aufgrund der dortigen speziellen Verhältnisse (Geschworenengerichte, Sammelklagen, System der «Punitive Damages») oft zu völlig exzessiven Entschädigungen. Beklagte Unternehmen sehen sich oft gezwungen, in Vergleiche einzuwilligen, selbst wenn die Klage sachlich unbegründet ist.

Die Sicherstellung der weltweiten Vollstreckbarkeit von Gerichtsurteilen ist für die Wirtschaft aller Länder von eminenter Bedeutung.

Positionen

- Mit der Konvention soll sowohl die Vollstreckung wie auch die erste Zuständigkeit geregelt werden.
- Die generelle Zuständigkeitsregel soll dem «forum rei» (Ort des engsten Zusammenhangs mit dem Streitfall) folgen und nur minimale Ausnahmen erlauben. Es dürfen nicht – wie in den USA oft praktiziert – bereits geringste Teilhandlungen genügen, um bereits eine Zuständigkeit zu begründen.
- Von besonderer Tragweite sind die Zuständigkeitsfragen im elektronischen Geschäftsverkehr. Hier kann die generelle Anwendung des Käufergerichtsstands zu unabsehbaren Konsequenzen gerade für KMU führen. Sie könnten sich plötzlich aufgrund einer Präsenz im Internet mit Klagen an völlig fremden Orten konfrontiert sehen, da sie nicht immer das Domizil ihrer Abnehmer und damit mögliche Klageorte kennen. Entsprechend kann eine solche Ausdehnung der Klagemöglichkeiten von Konsumenten nur dann in Frage kommen, wenn ein Verkäufer sein Angebot im betreffenden Land gemacht oder ausdrücklich auf Kunden aus diesem Land ausgerichtet hat.

Haftpflichtrecht

Totalrevision

Mit einer Totalrevision des Haftpflichtrechts will der Bundesrat dieses heute sehr zersplitterte Rechtsgebiet vereinheitlichen und modernisieren. Dazu publiziert er einen Expertenentwurf der Professoren Pierre Wessner und Pierre Widmer. Vorgeschlagen wird die Schaffung eines neuen allgemeinen Teils zum Haftpflichtrecht im Obligationenrecht. Wenn sich der Entwurf inhaltlich auch an die Grundregeln des heutigen Rechts anlehnt, führen Berücksichtigung von politischen Vorstössen oder Postulate von Vertretern der Wissenschaft zu substantziellen Änderungen. Dazu zählen namentlich:

- Ersatz von Umweltschäden
- Generalklausel der Gefährdungshaftung für so genannt «gefährliche Tätigkeiten»
- Haftung für Hilfspersonen bzw. Einführung der Organisationshaftung
- Direkte Ansprüche von Geschädigten gegenüber Versicherungen
- Verlängerung der Verjährungsfrist
- Verschiedene Beweislast erleichterungen

Regelung der Haftpflicht ist wichtig

Für die gesamte Wirtschaft ist die Regelung der Haftpflicht von weittragender wirtschaftlicher und politischer Bedeutung und betrifft alle Unternehmen – nicht nur als potenzielle Schädiger, sondern auch als mögliche Geschädigte. Entsprechend wichtig ist die Einbettung des Haftpflichtrechtes in das gesamte Rechtssystem, insbesondere das Schuldrecht und die Beachtung der im Schweizer Recht verankerten Grundsätze. Dazu gehören das Prinzip des «casum sentit dominus», wonach ein Geschädigter seinen Schaden prinzipiell selbst zu tragen hat – ausser es besteht eine besondere Rechtsgrundlage für die Beanspruchung eines Dritten. Das Haftpflichtrecht konkretisiert nicht nur diese Anspruchsgrundlage, sondern muss auch gleichzeitig die Haftpflicht begrenzen, um die Schadenskosten nach gerechten, ökonomisch vertretbaren und für die Rechtsunterworfenen voraussehbaren Kriterien zu verteilen. Nur dann kann das Haftpflichtrecht auch seine lenkende und im Sinne der Motivation zur Schadensvermeidung bzw. -minderung präventive Funktion erfüllen. Verfehlt und volkswirtschaftlich schädlich wäre es, das Haftpflichtrecht nach amerikanischem Vorbild für den Zweck des Sozialschutzes zu instrumentalisieren.

Haftpflichtrecht muss einheitlich und einfacher werden

Aus Sicht der Wirtschaft muss die heutige Vorlage kritisch und skeptisch beurteilt werden. Die angestrebte Vereinheitlichung und Vereinfachung des Haftpflichtrechts wäre aus Wirtschaftssicht durchaus wünschbar und begrüßenswert. Sie wird aber mit der Vorlage nicht erreicht. Unterschiedliche

**Das Haftpflichtrecht
darf nicht für den Zweck des
Sozialschutzes
instrumentalisiert werden.**

Verjährungsfristen etwa bleiben – angesichts unterschiedlicher Interessen in verschiedenen Bereichen verständlich – bestehen, und auch zahlreiche Bestimmungen in Spezialgesetzen bleiben sogar vollständig erhalten (selbst das Produkthaftpflichtgesetz ist nicht nachvollziehbar). Weitere kritische Bereiche sind die generelle Einführung

der Gefährdungshaftung (statt wie bisher beschränkt auf einzelne Spezialgesetze) sowie starre Einschränkungen der Möglichkeit von Haftungsbegrenzungen oder Kosten- bzw. Beweislastregelungen im Prozess.

Positionen

- Das Ziel einer Vereinheitlichung und Vereinfachung des Haftpflichtrechtes ist unterstützenswert. Es wird aber mit der Vorlage nicht erreicht. Auf eine Revision ohne klare Vorteile gegenüber der heutigen Rechtslage ist zu verzichten. Die Gesamtbeurteilung muss auf einem fundierten Rechtsvergleich und einer eingehenden ökonomischen Analyse der Konsequenzen basieren.
- Auf eine generelle Verbesserung der Stellung des Geschädigten ohne wirtschaftliche Gesamtbeurteilung ist zu verzichten. Das Haftpflichtrecht darf nicht für den Zweck des Sozialschutzes instrumentalisiert werden.
- Haftpflichtansprüche müssen für die potenziell Haftenden berechenbar – und damit auch versicherbar – bleiben. Dazu sind insbesondere klare einschränkende Kriterien für die Schadensberechnung notwendig. Diese fehlen insbesondere bei der vorgeschlagenen Einführung des reinen Vermögensschadens.
- Die prozessualen Lasten betreffend Beweisführung und Kostentragung dürfen nicht einseitig zu Lasten unternehmerischer Tätigkeit ausgestaltet werden.
- Problematisch und in der heutigen Beurteilung nicht akzeptabel sind die Ausdehnung der ausservertraglichen Haftung auf vertragswidriges Verhalten, die Individualisierung des reinen Umweltschadens mit der Möglichkeit von Ersatzschadensansprüchen auch für Umweltschutzorganisationen, die Ausdehnung der Gefährdungshaftung mit einer Fokussierung auf die Unternehmenshaftung und die generelle Verlängerung der Verjährungsfrist.

Staats- und Sicherheitsfragen

Armee XXI

Auswirkungen auf die Wirtschaft

Wie in den meisten ausländischen Staaten, so ist auch in der Schweiz seit Beendigung des Kalten Krieges die Sicherheitspolitik einem dauernden Wandel unterworfen.

Nachdem sich gezeigt hatte, dass der erste Reformschritt mit der Armee 95 verschiedene gravierende Mängel aufwies, wird nun der nächste Schritt, die Armee XXI, vorbereitet. Der Bundesrat geht dabei etappenweise vor. So verabschiedete er am 7. Juni 1999 den Bericht an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz (SIPOL B 2000). Dieser bildete die Grundlage für die politischen Leitlinien des Bundesrates zum Armeeleitbild XXI vom 31. Mai 2000 unter dem Begriff «Sicherheit durch Kooperation – mit Armee XXI». Konkretisiert wird die künftige Struktur der Armee durch das Armeeleitbild XXI, das vom Bundesrat Ende Dezember 2000 gutgeheissen wurde und zu dem sich die interessierten Kreise im ersten Semester 2001 werden äussern können.

Die künftige Struktur unserer Armee wird auch erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft hinsichtlich der Dienstzeiten wie auch des Einsatzes von Milizkadern haben. Der Vorstand von economiesuisse hat sich deshalb intensiv mit der Ausgestaltung der Armee XXI befasst und seine Haltung zuerst in einem Grundsatzpapier, später in elf Thesen festgehalten.

Ein wichtiger Schritt für die künftige Sicherheitspolitik war die klare Ablehnung der so genannten Umverteilungsinitiative durch Volk und Stände am 26. November 2000. Diese Initiative verlangte eine Halbierung der Aufwendungen für die Armee und die Verwendung von einem Drittel der eingesparten Beträge für die internationale Friedenspolitik.

Positionen

■ Aus Sicht von economiesuisse ist es vor allem wichtig, dass die Armee XXI in den sicherheitspolitischen Gesamtrahmen eingebunden wird, auch hinsichtlich der inneren Sicherheit. Es ist deshalb zu bedauern, dass die vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement eingesetzte Arbeitsgruppe USIS (Überprüfung System Innere Sicherheit der Schweiz) ihren Schlussbericht erst gegen Ende 2002 vorlegen wird. Da dieser Bericht auch wichtige Aussagen über die Aufträge an die Armee im Bereich Innere Sicherheit machen wird, ist es nach Auffassung von economiesuisse verfehlt, die Armee XXI ohne Kenntnis dieser Aufgaben umzusetzen. economiesuisse verlangt deshalb eine bessere Abstimmung zwischen dem Problemkreis Innere Sicherheit und der Armee XXI, nötigenfalls unter Inkaufnahme einer gewissen Verzögerung in der Realisierung von Armee XXI.

- Ein zentrales Anliegen von economiesuisse ist der Erhalt des Milizcharakters unserer Armee, und zwar auch in leitenden Funktionen. Ohne die Möglichkeit, auch höhere Chargen in der Armee zu bekleiden, ist der Anreiz für eine militärische Karriere deutlich vermindert, wodurch der Armee die unteren Kader fehlen würden. economiesuisse setzt sich auch für eine bessere Abstimmung der zivilen und der militärischen Ausbildung ein, damit beide Seiten aus den Synergien Nutzen ziehen können.